

Zeitschrift: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde

Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel

Band: 43 (1944)

Artikel: 100 Jahre bischöflich-basler Bündnispolitik

Autor: Foerster, Hans

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-115568>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

100 Jahre bischöflich-basler Bündnispolitik

Von den Bündnisverhandlungen Melchiors von Lichtenfels mit den katholischen Eidgenossen bis zum Beitritte Johann Konrads von Roggenbach zur Rheinischen Allianz (1556—1664)

von

H a n s F o e r s t e r

Die Unterlagen der vorliegenden Arbeit stammen fast restlos aus dem bischöflich-basler Archiv im Staatsarchiv des Kantons Bern. Es wird zitiert mit:

- 119/1 = Staatsarchiv Bern. Bischoflich-Basel'sches Archiv. 1556, Nov. 15. bis 1557, Juli 29. Gesuchtes Bündnis oder Burgrecht mit den 7 Katholischen Orten. N. 119/1. Allianzen, Bündnisse und Konventionen. 1—43.
- 119/2 = ebd. 1577, Febr. 8.—1579, Juli 22. Vorbereitung zum Bündnis mit den 7 Katholischen Orten. N. 119/2. Allianzen, Bündnisse und Konventionen. 44—143.
- 119/2 = ebd. 1579, Juli 24.—1583, Dez. 14. Erster Bund mit den 7 Katholischen Orten. N. 119/2. Allianzen... 144—300.
- 119/2 = ebd. 1585, Nov. 5.—1605, Jan. 11. Anhang zum ersten Bund mit den 7 Katholischen Orten. N. 119/2. Allianzen... 301—310.
- 119/3 = ebd. 1607, Okt. 28.—1611, Juni 22. Zweiter Bund mit den 7 Katholischen Orten. N. 119/3. Allianzen... 311—417.
- 119/4 = ebd. 1651, Sept. 10.—1655, Aug. 29. Dritter Bund mit den 7 Katholischen Orten und Schirmverein mit den 13 Orten der Eidgenossenschaft (1652—1659). N. 119/4. Allianzen... 529a bis 600.
- 119/5 = ebd. Fortsetzung. 601—752.
- 119/Erg. = ebd. 1652, April 24.—1730, Febr. 10. Ergänzungssakten. N. 119. Allianzen... 1—27.
- 119/6 = ebd. 1655, Sept. 9.—1656, Febr. 1. Ausführung der Handlung über den dritten Bund mit den 7 Katholischen Orten. Schirmverein mit den 13 Orten der Eidgenossenschaft. N. 119/6. Allianzen... 753—872.
- 119/7 = ebd. 1656, Febr. 2.—1668, Nov. 12. Weitere Ausführung der Handlung nach geschlossenem dritten Bund mit den 7 Katholischen Orten. Schirmverein. Eidgen. Defensionale. Rheinische Allianz. N. 119. Allianzen... 873—930.
- 119/8 = ebd. Fortsetzung. 931—1013.
- R.-A. = B. 270 (Reichs-Acta) Regenspurgische Acta de Anno 1663.

(Diese Akten wurden mir vom Staatsarchiv Bern zuvorkommenderweise auf die Universitätsbibliothek Fryburg geschickt, wofür ich auch an dieser Stelle meinen herzlichsten Dank ausspreche. Eine Umfrage bei anderen Archiven ergab nichts von Belang.)

1. Vergeblicher Versuch Melchiors von Lichtenfels, mit den katholischen Orten ins Bündnis zu kommen.

Während der Regierung des Fürstbischofs Melchior von Lichtenfels (1554—1575) nahmen die Verfallserscheinungen im Fürstbistum Basel bedrohlichen Charakter an. Immer schwerer drückte die Schuldenlast, immer aufsässiger wurden die eigenen Untertanen, drohten in stets steigender Zahl dem alten Glauben den Rücken zu kehren, immer weitere Gebietsteile wollten sich der Herrschaft des Fürsten entziehen und sich mit den benachbarten Bernern und Baslern verbürgrechten. Gewiß waren diese Zersetzungskerne alle schon vor den Zeiten Melchiors wirksam gewesen, gewiß war die Residenz des Bischofs und die des Domkapitels schon zuvor aus der Stadt Basel nach Pruntrut, bzw. nach Freiburg im Breisgau verlegt worden. Nun aber schien der Bestand des Stiftes selber in Frage gestellt: die Aufsaugung des Fürstentums durch seine Nachbarn schien nur noch eine Frage der Zeit. Vergebens hatte Melchior mit den Baslern Verhandlungen geführt, um dem Unheil Halt zu gebieten. Vergebens hatte er auch Schritte bei der Eidgenossenschaft getan. Er war lediglich auf den Weg gütlicher Einigung verwiesen worden. Und dieser hatte sich trotz aller Bemühungen als ungangbar erwiesen. Den Rechtsweg zu beschreiten, war ebenfalls untunlich. Denn dann waren Rachemaßnahmen der Basler zu befürchten, vor allem die Verlockung der Pruntruter zum Abfall¹.

¹ Vgl.: Virgile Rossel: *Histoire du Jura bernois*. Genève 1914, S. 97: «La petite principauté épiscopale se désagrège et n'est plus que l'ombre dolente d'un Etat. L'autorité est épuisée, comme le trésor; la foi se décourage et chancelle; on est mécontent et l'on désespère de tout.» — Vautray: *Histoire des Evêques de Bâle*. Einsiedeln, New York, Cincinnati und St. Louis. 1886, S. 120 sagt über die Zustände im Fürstbistum Basel beim Tode Melchiors: «Jamais peut-être les circonstances n'avaient été plus critiques et l'heure plus solennelle pour le diocèse de Bâle. D'une part, les revenus de l'évêché absorbés par des dettes que les années n'avaient fait qu'accroître jusqu'à réduire l'évêque de Bâle au dénuement le plus complet; de l'autre, la révolution protestante étendant ses ravages sur toutes les terres de l'évêché et menaçant d'enlever une à une à l'antique diocèse de Bâle ses paroisses autrefois si florissantes; un clergé sans force et sans science, formé en dehors de l'austère noviciat des séminaires, ballotté par le vent de l'erreur et voyant à tout instant un des siens passer à l'ennemi; un peuple remué profondément par le mouvement qui agitait l'Europe, et n'aspirant qu'à secouer le joug épiscopal et à former des alliances avec les révoltés; et puis l'évêque de Bâle, chassé de sa résidence, obligé de fixer sa demeure sur une terre qui n'était pas la sienne, ne pouvant, sans l'agrément de l'archevêque de Besançon, y remplir une fonction de son ordre; son

Denn diese zeigten sich, wie schon unter Bischof Philipp von Gundelsheim (1527—1553), und wie während der Sedisvakanz dem Domkapitel gegenüber, auch gegen die Herrschaft Melchiors äußerst aufsässig und unbotmäßig.

Schon ging Lichtenfels von durchaus beachtlicher Seite eine vertrauliche Warnung zu vor schlimmen Absichten seiner Gegner auf Stadt und Schloß Pruntrut und wider seine eigene Person. Übergriffe selbst durch stiftische Lehensträger waren zu beklagen. Endlich drohte die Tätigkeit des „Varellus, welschen neuwenburgischen Prädikanten“², dem alten Glauben weiteren Eintrag zu tun.

Aus dieser überaus trostlosen Lage seines Hochstiftes sah Melchior von Lichtenfels keine andere Rettung, als ein Bündnis einzugehen.

Zunächst wäre es natürlich Sache des Reiches gewesen, schon in seinem eigensten Interesse seinem so schwer bedrängten Gliede beizustehen. Aber die traurigen Erfahrungen, die man seit dreißig Jahren mit Hilfegesuchen bei Kaiser und Reich gemacht hatte, ermutigten keineswegs zur Fortsetzung solcher Versuche. Den einzigen möglichen Ausweg zur Rettung des alten Glaubens, zur Erhaltung des Fürstentums und zur Sicherung der Person Melchiors erblickte man daher zu Pruntrut in einem Burgrechte mit den katholischen Eidgenossen.

Um einen Anhalt für das einzuschlagende Verfahren zu gewinnen, erhielt der Domdechant eine ausführliche Instruktion für eine Botschaft an den Abt von St. Gallen³. Dieser sollte Auskunft darüber geben, wie er und seine Vorgänger sich selber in einer entsprechenden Lage verhalten hatten, um die Be willigung von Kaiser und Reich zu einem derartigen Bündnisse zu erhalten. Dazu möchte man in Pruntrut wissen, wie es um die verbleibenden Reichsverpflichtungen St. Gallens stand⁴. Ne-

chapitre à vingt lieues de lui, dans un diocèse étranger, sans cathédrale, sans demeure fixe; le tribunal ecclésiastique siégeant en Alsace . . . partout la confusion, la misère, la désolation et la révolte.»

Melchior von Lichtenfels an den Römischen König. Pruntrut, 26. Dez. 1556 = 119/1, Nr. 9. Ähnlich 119/1, Nr. 2: Instruktion Melchiors für seinen Domdechanten bei seiner Botschaft an den Abt von St. Gallen. Ebd. 15. Nov. 1556, sowie 119/1, Nr. 4: Seine Instruktion für den Kanzler lic. Leonhard Linck bei seiner Botschaft an die österreichische Regierung im Oberelsaß; ebd. 14. Dez. 1556 = 119/1, Nr. 7.

² Farel, 1489—1565.

³ Unter dem 15. Nov. 1556 = 119/1, Nr. 2.

⁴ „ouch was sin liebt nach vffgerichtem verstandt dem rich mit den anlagen vnd sonsten verpflicht gewesen vnd noch“ = 119/1, Nr. 2.

ben dieser Frage aber beschäftigte den Bischof bereits die Sorge, ob die in Aussicht genommenen Freunde nicht vielleicht im Gegensatze zu dem schwachen Reiche gar strenge Herren werden möchten⁵. Selbstverständlich versicherte Pruntrut, diese delikate Auskunft vertraulich zu behandeln.

Geheim zu behandeln, „allein vff zethund“, war auch ein Schreiben, das Schultheiß und Rat von Solothurn am 23. November 1556⁶ an Melchior hinausgehen ließen. Sie standen durch ihren Mitrat, den Seckelmeister Urs Wielstein⁷ in geheimen Verhandlungen mit dem Basler Bischofe, bzw. mit dessen Hofmeister Sebastian von Landenberg und dem hochstiftischen Syndikus Dr. jur. Wendelin Zipper. Sie ließen nun auf Grund mehrfacher Berichte ihrem Partner eine erneute Warnung vor den Anschlägen „ettlicher düttscher Fürsten vnnd Apostatten“, Melchiors „Vmbsässen vnnd nachgepuren“ zugehen. Darüber hinaus aber verhieß Solothurn bereits für den Notfall seinen tatkräftigen Beistand⁸. Den geheimen Charakter, den die Dinge wegen des Bistums tragen müssten, betont auch der genannte Seckelmeister selber immer wieder auf das allernachdrücklichste in einem Briefe an den Dr. „Wändell Zipper“ vom 29. November 1556 aus Solothurn⁹. Es war die Absicht der Solothurner, zunächst vorsichtig die Stellungnahme der sieben katholischen Orte in der Frage zu erkunden und bei allem den Anschein zu wahren, als ob diese, und nicht der Bischof den ersten Schritt tue¹⁰. Gestützt auf diesen, wenn auch vorerst nur heimlichen Rückhalt an dem nächsten der sieben Orte konnte Melchior von Lichtenfels am 14. Dezember 1556 seine Instruktion an den Kanzler lic. Leonhard Linck, seinen Gesandten bei der österreichischen Regierung im Oberelsaß, richten¹¹. Sie gibt eine eingehende Schilderung der verzweifel-

⁵ Er will daher erfahren: „... was die mittel vnd conditiones daruff sich sein liebt mit den orttern jngelassen vnd verglichen, ob iro selbige articul vnd conditiones auch erstattet, vnd ob sich die eygnossen siner liebt vnd deren gotshus nit auch meer annemendt dan siner liebd vnd deren conuent gemeinth vnd genem sige, mer ob vnd wie sin lieb gedechte wan sie den Verstand noch anzunemmen hette, derselbig verpesserth werden mechte.“ Ebd.

⁶ „Mentag vor Katharin virg. et mart.“

⁷ Vogt zu Kriegstetten 1552, Seckelmeister 1563 (!), Schultheiß 1570, † 1577 = HBL.

⁸ 119/1, Nr. 3 A.

⁹ 119/1, Nr. 3 B.

¹⁰ „Alls ob mans an sin f. g. vnd er nit an die siben ortt brechte.“ Ebd.

¹¹ 119/, Nr. 4.

ten Lage des Stiftes, nennt als einzige Rettung den Bund mit den Eidgenossen und kündigt die Entsendung eines Beauftragten zum Römischen König an, um dessen Einwilligung dazu zu erlangen. Auf Grund der Darlegungen Lincks stellten die österreichischen „Statthalter Regenten vnd Rhätt“ der Römischen Kgl. Majestät den traurigen Zustand des Bistums Basel vor Augen und gaben der Befürchtung Ausdruck, daß dessen Gläubiger, „alss die Basslischen vnd andere aidtgenossen einmal einfallen ihrer schulden bezalt wollen sein vnd durch solchen einfall dass alt löblich stifft in gentzliche verderbung zertrennung vnd also mit seynen Schlossen stetten vnd herschafftten in der aidtgenossen gewalt vnd handen kommen.“ Aber außer dem Verderben des Stiftes und der Schädigung des Reiches wäre damit auch eine Bedrohung des Hauses Österreich in seinen elsässischen und burgundischen Besitzungen gegeben, die bisher durch die bischöflich-baselischen Lande von den Eidgenossen geschieden waren. Die habsburgischen Beamten bitten wohl auch ihrerseits den König um Hilfe für Melchior, wagen es aber nicht, sich auf deren Art festzulegen — etwa auf ein Bündnis mit den gefährlichen Eidgenossen. Königliche Majestät hatte es indessen nicht besonders eilig mit ihrem Entscheide, während man in Pruntrut und Solothurn die Sache emsiger betrieb. Schon lag ein vielleicht von dem Junker von Landenberg und Dr. Zipper ausgearbeiteter Plan vor, der die Grundlage bilden sollte für die Verhandlungen mit den sieben katholischen Orten¹². Schon sagte auch der Solothurner Unterhändler Wielstein am 20. Dezember 1556 dem Junker von Landenberg seine ganze energische Hilfe bei dem Basler Handel zu.

Schon äußerte sich Solothurn den Freiburgern gegenüber, es sei zu Nutz und Wohlfahrt gemeiner Eidgenossenschaft, wenn das Bistum dem Burgrechte, das die vier Orte mit dem Abte von St. Gallen hätten, „gleichförmig gemacht werden

¹² 119/1, Nr. 6. Demnach sollte der Bischof als achter Ort gelten, die Einheit der Verbündeten so fest sein, daß, „wanainer vnder disem acht orten gestochen würdt, das die andern allesamt plueten sollendt“. Eine Hilfeleistung sollte, außer in Notfällen, nur auf Grund von gemeinsamer Beratung erfolgen, der auch die Feststellung der Kontingentsstärke oblag. Der Zuzug hatte auf Kosten der einzelnen Bundesmitglieder zu erfolgen. Befehl, Kriegsrat und Versammlungsort — solenturn — waren zu bestimmen. Papst, Kaiser und König, sowie des Bischofs „hohe man“ sollten, von Sonderfällen abgesehen, seitens des Bischofs vom Bündnis ausgenommen werden. U. a. m.

möchte“. Dabei wies es besonders auf die im Besitze Melchiors befindlichen Pässe hin¹³.

So zeichnen sich deutlich drei verschiedene Gruppen ab: einmal das Reich, das sich durchaus nicht beeilt, die Geschäfte der Eidgenossen zu besorgen, so unfähig es auch selber ist, dem schwer bedrängten Bischofe wirksam zu Hilfe zu kommen. Sodann die Solothurner, die emsig vorwärts drängen. Und in der Mitte zwischen beiden die Bischöflichen, die teils drängen, teils gedrängt werden. Bei ihnen scheint sich trotz oder wegen der solothurnischen Betriebsamkeit nicht die Überzeugung von der Uneigennützigkeit der besorgten Nachbarn gebildet zu haben. Ja da, wo Lichtenfels von annexionslüsternen Nachbarn spricht, nennt er mit Namen allein seine solothurnischen Freunde. So auch in einer umfangreichen Bittschrift an den Römischen König¹⁴. Auf deren Veranlassung hin hatte sich Dr. Wendel Zipper zu einem Stelldichein „by vnnser Frawen jn den Stein“ erboten¹⁵. „Heimlich ane mencklichs wussen“ wollen sie ihre Botschaft dorthin schicken und „jn der Stille abreden“, wie der Handel vorzunehmen sei^{15a}. Nicht dieses Drängen von Seiten Solothurns ist es, was Melchior zu weiteren Schritten treibt. Vielmehr mahnt er erst unter dem Drucke der Unbotmäßigkeit seiner Untertanen die Ensisheimer Regierung, Seiner Majestät weiteren Bericht einzusenden, den diese nach Angabe Landenbergs aus Regensburg verlangt hatte¹⁶. Und erst nach etlichen weiteren Tagen bevollmächtigte er Landenberg und Zipper zu seiner Vertretung bei der Zusammenkunft mit dem solothurnischen Abgeordneten¹⁷. Daß

¹³ Solothurn an Freiburg am 21. Dez. 1556. Freiburger Staatsarchiv. Solothurner Korrespondenz. Die Freiburger stellten indessen in ihrer Antwort auf die Haltung der fünf inneren Orte ab. Ebd. 23. Dez. 1557.

¹⁴ Pruntrut, 26. Dez. 1556 = 119/1, Nr. 9.

¹⁵ Wielstein am 17. Febr. an diesen = 119/1, Nr. 10.

^{15a} Ebenso zäh, wie er das Geschäft seiner Stadt betreibt, ebenso eindringlich erinnert Wielstein bei dieser Gelegenheit den Syndikus an eine ihm von Melchior in Aussicht gestellte Verehrung.

¹⁶ Delsberg, 27. Febr. 1556 = 119/1, Nr. 11.

¹⁷ Pruntrut, 8. März 1557 = 119/1, Nr. 13. Mit dem bischöflichen Sekretsiegel versehen und vom Kanzler lic. Leonhard Linck gezeichnet. Wielstein schreibt an Zipper übrigens bedeutend vertraulicher als an den Junker von Landenberg. Am 29. Nov. 1556 adressiert er an jenen: „Dem Hochgelertten Erenvesten furnemen wysen Doctor Wändell Zipper doctor beider Rechten Sindicus der hochen stiftt Basell, minem woluertruwten Herrn frund vnd bruder...“ Auch in der Anrede heißt es: „...Sonnders gunstiger lieber Herr vnnd getrüwer bruder.“ Dazu in dem Gruß: „frund vnd bruder.“ Am 17. Febr. 1557 schreibt er an seinen „... aller geliepsten

dieses Beglaubigungsschreiben überhaupt verwandt worden ist, macht schon seine Erhaltung im bischöflich-baslerischen Archiv zweifelhaft. Zudem hätte die Besprechung keinerlei schriftlichen Niederschlag hinterlassen. Wie dem auch sei: die Solothurner blieben auf keinen Fall müßig. Sie beredeten vielmehr die Angelegenheit mit ihren katholischen Miteidgenossen, die aber keineswegs ohne Besinnen auf ihren Plan eingingen, sondern Gegenfragen stellten. Nun traf es sich gut, daß Zipper zu Basel zufällig auf die solothurnischen Gesandten stieß. Sofort nahm man den Kontakt miteinander auf, d.h. die Solothurner legten dem Syndikus die beiden Fragen der übrigen sechs katholischen Orte vor: mit wem Melchior von Lichtenfels zur Zeit vornehmlich zu tun — im feindlichen Sinne natürlich — habe, und mit wem er sonst verbürgert und verbunden sei. Darauf gab Dr. W. Zipper ihnen einfach keinen Bescheid, da er die Verantwortung für eine unbefugte Auskunftserteilung nicht übernehmen wollte. Statt dessen verabredete er mit der Gegenseite ein Treffen auf den 23. und 24. März¹⁸ zu Delsberg. Ein Augenleiden hinderte den Syndikus an der Teilnahme daran, und so schlug er an seiner Statt den Junker Simon von Remerstall als Vertreter Melchiors neben dem Junker von Landenberg vor. Die Solothurner waren mit dem Tage zu Delsberg einverstanden und hofften bei dieser Gelegenheit ein Stück Wegs weiter zu kommen. Sie wollten eine Kapitulation mitbringen, „wie sie die pündt vnd burgrecht mit andern halten“. Das paßte dem klugen Syndikus aber gar

Herrn, frund vnd getruwen *bruder*“. Auch hier redet er ihn an mit: „Lieber Herr frund vnnd *bruder*...“ und begrüßt ihn als sein „Diener frund vnd *bruder*“. Daß die Bezeichnung mit „Bruder“ kein bloßes Wort ist, zeigt einmal die Tatsache, daß Landenberg diese Bezeichnung nie erhält. Dieser ist von anderen Benennungen abgesehen, nur ein: „gueter frundt vnd gunner“ und wird begrüßt von seinem „vast gueten frund vnd diener“. Schreiben Wielsteins vom 20. Dez. 1556. — Vor allem aber geht der besondere Charakter der Benennung Zippers als „Bruder“ daraus hervor, daß der Solothurner ihn am 29. Nov. 1556 aufforderte: „Jr wellen mir mine gnedige gunstige lieben Herren die *nüwen bruder* ernstlich grüßen“, und ihm am 17. Febr. 1557 berichtet: „Es hatt och vnser *bruderschafft Meister* Herr Geörg finde (?), gemeinen *brüdern* vff dem gemeinen Jarzytt tod vnd läbendigen ... Rechnung geben, vnd gar erlich vnd gat allso vnsere *bruderschaft* häfftig vff (got hab lob) Jr wellen vns och vnsere *bruder* by vch erlich grüßen.“ Ferner schreibt er ihm unter dem 20. Dez. 1556 = 119/1, Nr. 43: „Ich hab eweren gruß vilen vnser *bruderen* anzeigt die mich gebätten vch fruntlich widerum zegrüßen. — vnsere *mitbruder* haben och groß verlangen mit vch vnd anderen *brudern* by vch zetrinken, darum wellen si jn vnserem namen all fruntlich grusen.“

¹⁸ „Vff Zinstag zu nacht nach oculi“ und den folgenden Mittwoch.

nicht. Er riet im Gegenteil, „mit hendt vnd fießen“ dahin zu arbeiten, daß der Bischof ein Stand oder Ort werde, daß er nicht unter, sondern neben andere zu stehen komme. Denn er war der Meinung, die Eidgenossen müßten stolz darauf sein, einen Fürsten aufzunehmen, und zwar einen solch starken, der sich mit ihren besten Orten messen könne¹⁹. Suchte Zipper so, sich den Eidgenossen gegenüber recht kostbar zu machen, während doch der Abbröckelungsprozeß im Fürstentum ständig weiter ging, so schien seine Zurückhaltung dem Bischof noch nicht stark genug zu sein. Er trug nämlich Bedenken, den von Wendel genannten Junker zu delegieren, da er sich vor dem Eintreffen einer Antwort des Königs nicht exponieren wollte²⁰. So hatte denn der ganze Handel alle Aussicht, hoffnungslos zu versanden. Aber aus dieser Gefahr führte ihn — natürlich unbewußt — Farel heraus. Diesem und einem andern Prädikanten wurde nämlich bei einem Besuche am 31. März 1557 zu Pruntrut vom dortigen Rate ein solch herzlicher Empfang bereitet, daß Melchior stark aus seiner Reserve herausgelockt wurde. Schleunigst beauftragte er den Junker Sebastian von Landenberg, den Solothurnern den Pruntruter Zwischenfall ausführlich darzustellen und sie um Hilfe zu bitten. Das kecke Auftreten Farels und die Widersetzlichkeit des Rates seiner Residenzstadt — das heißt, die Erkenntnis seiner eigenen Ohnmacht — lassen seine Bedenken weit zurücktreten. Jetzt wollte dieser in den Augen seines Syndikus so „vermugenliche“ Fürst durch die Solothurner erreichen, „für das achtendt orth geschetzt vnd gerechnet“ zu werden, um dem drohenden Unheil zu entgehen. Ja, er sah bereits vor Augen, daß ihm dies verweigert werden könnte. Für diesen Fall wünschte er die Vermittlung der Solothurner bei den „neugleubischen ortern“ in dem Sinne, daß diese ihn ohne Störung in seinem Herrschaftsgebiete gegen „solchen Luterischen vnglauben“ einschreiten lassen sollten. Er will also geradezu seine Nachbarn bitten, die evangelischen Eidgenossen um die Erlaubnis anzugehen, ihn in seinen „Landen vnnd Oberkhait regieren lassen wie von altem herkhomē“ gemäß der Verleihung der Regalien durch das Reich und seiner Pflichten. Ein klareres Eingeständnis der

¹⁹ „Es wirth inen nit gar misfallen, das sie einen fürsten in irer geselschafft habendt“ und zwar einen „so nit minder vermugenlich dan bey nach der pesten örter eins bey jnen“. Wendel Zipper an Seb. von Landenberg vom 12. März 1557 = 119/1, Nr. 15. In diesem Briefe erinnert er Landenberg an die „Verehrung“ für Wielstein. Als solche hatte er diesem einen silbernen Becher in Aussicht gestellt.

²⁰ Melchior an Zipper vom 16. März 1557 = 119/1, Nr. 16.

Ohnmacht des Fürstbistums und der trostlosen Lage des Reiches ist nicht denkbar²¹. Bei den Solothurnern fiel die Botschaft des Bischofs auf fruchtbaren Boden. Und zu Anfang April nahmen sich deren katholische Mitstände zu Baden gleichfalls des Handels kräftig an. Waren die Solothurner schon durch ihre Nachbarschaft mit dem Fürstbistum stark an der Sache interessiert, so wirkte der Zwischenfall Farel auf die sieben katholischen Orte insgesamt wie ein rotes Tuch. Denn sie hatten mit jenem noch eine alte Rechnung zu begleichen²². Das förderte die Behandlung der Gesamtfrage. Der Schultheiß Konrad Graf von Solothurn überbrachte die baslerische Beschwerde und Werbung; die Mitstände nahmen Abschrift von der Instruktion Melchiors²³ und setzten angesichts der durch die „schädliche vnnd verfürische Sect“ drohenden Gefahr einen „ylenden tag“ auf den 21. April, den Mittwoch in der Osterwoche 1557, zu Luzern an. Nach einem Hin und Her wurde auch schon ein Verhandlungsentwurf fertiggestellt²⁴. Dieser indessen trug den Wünschen der Bischoflichen nicht vollkommen Rechnung. Und so fürchteten die Solothurner, daß diese sich von dem Geschäfte zurückziehen würden, was ja durchaus nicht im solothurnischen Interesse gelegen hätte. Daher bemühten sich ihr Schultheiß und die heimlichen Räte, etwaige Bedenken der Basler eilends zu zerstreuen²⁵ und die Unstimmigkeiten zu bagatellisieren²⁶. Am gleichen Tage schrieben sie auch geflissentlich an Melchior von Lichtenfels selber²⁷. Dieser aber zeigte die kalte Schulter. Der zu Luzern angesetzte Tag fiel, wie gesagt, in die Osterwoche.

²¹ Instruktion für Sebastian von Landenberg für seine Sendung nach Solothurn auf Montag nach Judica — 5. April 1557 — vom 3. April 1557 = 119/1, Nr. 17.

²² Sie hatten vor Jahren einen neuenburgischen Prädikanten „vmb sine vssgstossne schmaachwort“ belangt. Damals stand Farel diesem bei und äußerte zu den siebenörtigen Boten: wenn der Prädikant Unrecht getan habe, so solle man ihn hängen; er habe aber nur die Wahrheit gesagt. „Damit er vnnser Herren und obren jr Erenn geschmächt.“ = Abschied des Tags zu Baden, begonnen am 4. April 1557, datiert vom 9. April 1557, besiegelt von dem Landvogte Caspar Eggli zu Baden von Luzern = 119/1, Nr. 18.

²³ S. o. Anm. 21.

²⁴ 119/1, Nr. 21 = EA Bd. IV, Abt. 2, Nr. 28, S. 33. „Achtum Donstag vor Palmarum ao ... 57“ = 8. April.

²⁵ Bereits am 11. April 1557: „In ijl ipsa die Palmarum“, durch Brief an Sebastian von Landenberg und Dr. Zipper.

²⁶ Sie sollten zum Teil dem Schreiber zur Last fallen. = 119/1, Nr. 22.

²⁷ 119/1, Nr. 23.

Und das wollte dem Fürstbischofe angesichts der religiösen Weihe der Zeit nicht passen. Eben aus religiösen Gründen hatte er seine geheimen Räte mit Ausnahme des Hofmeisters zu ihren Familien beurlaubt. Infolgedessen wünschte er eine Verschiebung der Tagung²⁸. Aber dafür waren wieder die Solothurner keineswegs zu haben. Denn in 10—12 Tagen stand der Beginn der Landsgemeinden der fünf Orte bevor. Bis dahin mußte man sich über die badische Vorlage klar geworden sein. Ließ man diesen Zeitraum hingegen ungenutzt verstreichen, so drohte eine Verzögerung der ganzen Angelegenheit auf Jahr und Tag. Ohne die Zustimmung der Gemeinden waren nämlich die Tagsatzungsgesandten und Räte nicht befugt, in solch wichtigen Angelegenheiten zu beschließen. Die Solothurner machten daher den dringenden Vorschlag, Melchior solle doch, wenn die anderen Räte beurlaubt seien, einfach den Hofmeister von Landenberg allein delegieren²⁹. Darauf aber ging der Fürstbischof seinerseits nicht ein, sondern beharrte auf seinem Standpunkte, zumal auch Landenberg nicht allein die Verantwortung für eine solch wichtige Sendung tragen wollte. Er machte daher den Vermittlungsvorschlag, den Luzerner Tag wenigstens bis auf den 28. April 1557 hinauszuschieben³⁰. Auf diesen Termin müssen sich die Solothurner mit dem Bischofe geeinigt haben, und mit ihm müssen auch die sechs anderen Orte einverstanden gewesen sein. Denn deren Boten erschienen pünktlich zu Luzern — fanden aber dort zu ihrem starken Befremden — weder bischöfliche noch solothurnische Bevollmächtigte vor. Infolge dieses Ausbleibens der Hauptbetreiber der Bündnisangelegenheit wurde diese natürlich auch nicht weiter verhandelt. Einzig für das Verfahren wider Farel wurden Beschlüsse gefaßt. Die enttäuschten Sechsörtigen verfehlten nicht, bei der Übersendung eines Auszuges aus dem Abschiede der Luzerner Tagung an die Solothurner diesen ihren Unwillen über das Fernbleiben ihrer Bevollmächtigten klar und deutlich zum Ausdruck zu bringen³¹. Auch Melchior

²⁸ Melchior schon am 12. April 1557 an die Solothurner. = 119/1, Nr. 24. Teilt ihnen zugleich mit, daß die Pruntruter sich den Vorstellungen ihres geistlichen Oberhauptes, seines Metropoliten von Bisanz, gegenüber fast eben so ablehnend verhalten haben wie gegen ihn, ihren Landesherrn.

²⁹ Schultheiß und die heimlichen Räte von Solothurn an Melchior von Lichtenfels am 14. April 1557 = 119/1, Nr. 25.

³⁰ Melchior an Schultheiß und die Räte von Solothurn. 15. April 1557 = 119/1, Nr. 26.

³¹ Die sechs Orte an Solothurn. 30. April 1557 = 119/1, Nr. 28. EA Bd. IV, Abt. 2, Nr. 30 zum 30. April 1557 statt zum 28.

von Lichtenfels muß überrascht gewesen sein, daß die sonst so stark drängenden Solothurner sich plötzlich so zurückhaltend zeigten³². Sein Hofmeister von Landenberg fragte jedenfalls mehrmals bei diesen an, ob man die Tagleistung vom 28. April zu Luzern besucht habe oder ob sie verlegt worden sei. Auf seine Bitten hin sagten sie einen neuen Tag zu Luzern für den 30. Mai 1557 zu und machten den Luzernern davon Mitteilung zur Weitergabe des Zeitpunktes an die übrigen Orte³³.

Die Verlegenheit des Basler Bischofs betreffend die zu entsendenden Delegierten hat aber noch über die Osterwoche hinaus bestanden. Denn am Tage nach dem Empfange des solothurnischen Schreibens mit der Ansage des neuen Luzerner Tages sah er sich gezwungen, sein Domkapitel in Freiburg um Überlassung des Dr. Wendel Zipper zu bitten³⁴. Dechant und Kapitel beeilten sich zwar mit der Antwort, bewilligten auch das bischöfliche Ansuchen, jedoch mit allerlei Bedenken und unter dem Vorbehalte, daß Zipper nicht in ihrem Namen „oder deputationswyss“ auftreten dürfe³⁵. So konnte denn Melchior bald seine Instruktion für die beiden in Aussicht genommenen Abgesandten, Landenberg und Zipper, verfassen³⁶. Aber seine Arbeit war übereilt. Denn Luzern hatte nicht von allen katholischen Orten eine Antwort auf seine Einladung zu der Tagung von Ende Mai erhalten und sah sich daher genötigt, einen neuen Termin anzusetzen, auf den 7. Juni 1557, auf „Mentag nach pfeigsten“³⁷. Aber auch dazu erschienen nicht

³² Am 21. Mai 1557 begründeten die Solothurner den Freiburgern gegenüber ihr Fernbleiben damit, daß die Luzerner ihnen nicht berichtet hätten, ob die angesetzte Tagsatzung verschoben oder an dem angegebenen Termine abgehalten werden sollte. Freiburger Staatsarchiv. Solothurnische Korrespondenz. Freitag vor der Kreuzwoche.

³³ Schultheiß und Rat von Solothurn an Melchior von Lichtenfels. 21. Mai 1557 = 119/1, Nr. 29.

³⁴ Melchior an das Domkapitel. 22. Mai 1557 = 119/1, Nr. 30. Dieses hatte übrigens von sich aus umfangreiche Abänderungsvorschläge zu dem Badener Entwurfe eingereicht: 17. April 1557 = 119/1, Nr. 27.

³⁵ Domkapitel an den Bischof. 24. Mai 1557 = 119/1, Nr. 31.

³⁶ Am 27. Mai 1557 = 119/1, Nr. 32. Sie betonte vor allem, daß das Burgrecht so lange in Kraft bleiben solle, bis ein Nachfolger Melchiors gewählt und konfirmiert worden sei; ferner, daß er als Ort und Burger, nicht als bloßer Bundesgenosse betrachtet werde; betraf weiter die Verteilung etwaiger Eroberungen, die Kosten des Zuzuges, Öffnung der Plätze, ein Schiedsgericht, vorbehaltene Mächte, die mit anderen verburgrechteten Untertanen sowie die Besoldung des Hauptmannes.

³⁷ Schultheiß und Rat von Solothurn an Melchior vom 2. Juni 1557 = 119/1, Nr. 33.

alle Orte: Freiburg blieb fern. Allerdings stellte man auf dieser Tagung Artikel auf³⁸, aber nur „vff hinder sich bringen“. Einen Beschuß wollte man erst fassen auf der folgenden Jahrrechnungs-Tagsatzung zu Baden um Johann Baptist. Vorsichtig fragte Melchior bei den Solothurnern an, zu welchem Zeitpunkte er seine Abgeordneten dazu erscheinen lassen solle³⁹. Erst auf den ersten Tag „Höw Manotts“, rieten diese ihm, da zuvor allerlei allgemeine Geschäfte zu erledigen seien⁴⁰.

Und da wurde dem Sebastian von Landenberg ein Bescheid zuteil, der doch alle Hoffnungen auf den Abschluß eines Bündnisses für absehbare Zeit vernichten mußte: man hielt angesichts der obwaltenden Umstände ein Bündnis zwischen Melchior und den sieben Orten für unangebracht, wurde er belehrt. Nur die leere Vertröstung auf bessere Zeiten gab man ihm mit. Aber dabei hat sich der Fürstbischof anscheinend nicht beruhigen können. Bereits am 20. Juli 1557 fragte er erneut zu Solothurn nach dem Stande der Dinge⁴¹. Dort aber konnte man ihm zunächst infolge der Abwesenheit der maßgebenden Personen überhaupt keine Auskunft geben⁴² und nach deren Rückkehr lediglich den Bescheid bestätigen, den Landenberg heimgebracht hatte⁴³. Für diese Ablehnung der bischöflichen Bündnispläne ist wohl kaum die Begründung zutreffend, die Dierauer⁴⁴ und Oechsli schon vorher⁴⁵ gegeben hat. Denn zur Zeit der Abweisung des Fürstbischofs von Basel waren es die Ber-

³⁸ 119/1, Nr. 34—36. Vgl. EA Band IV, Abt. 2, Nr. 33, S. 37 c.

³⁹ Lichtenfels an die Solothurner vom 15. Juni 1557 = 119/1, Nr. 37.

⁴⁰ Schultheiß und Rat von Solothurn an Melchior von Lichtenfels. 17. Juni 1557 = 119/1, Nr. 38.

⁴¹ 119/1, Nr. 40.

⁴² Statthalter und heimliche Räte von Solothurn an Melchior. 21. Juli 1557 = 119/1, Nr. 41.

⁴³ Schultheiß und heimliche Räte von Solothurn an Melchior von Lichtenfels. 29. Juli 1557 = 119/1, Nr. 42.

⁴⁴ Joh. Dierauer: Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft, III. Bd., 2. Aufl. Gotha 1921 — Allgemeine Staatengeschichte, hgg. von Herm. Oncken. 26. Werk. — S. 396: „Seine — scil. Melchiors — Bemühungen führten für einmal nicht zum Ziele, da sich jene Kantone — scil. die VII Orte — vorerst scheuten, ihm die Hand zu bieten, während sie Genf die Aufnahme in die Eidgenossenschaft versagten.“

⁴⁵ Wilh. Oechsli: Orte und Zugewandte. Jb. für Schweizer Geschichte XIII. 1888. S. 325: „Noch wagten jedoch die katholischen Orte nicht, im gleichen Augenblick, wo sie Genf mit dem Gesuch um Aufnahme in die Eidgenossenschaft abwiesen, ein neues Bündnis zu schließen, das von den reformirten Ständen als ein Faustschlag in ihr Angesicht empfunden werden mußte.“

ner, welche den Genfern ihr Burgrrecht nicht erneuern wollten⁴⁶. Erst im folgenden Jahre, bei einem erneuten Vorstoße Solothurns, begründeten die katholischen Orte ihren Beschuß, die Sache Melchiors vorläufig auf sich beruhen zu lassen, damit, daß man die von Genf mit einem ähnlichen Begehrn bereits abgewiesen habe⁴⁷. Solothurn ließ sich also durch die erlittene Abfuhr nicht entmutigen. Das mag zum Teil darauf beruhen, daß man sich dort noch sehr wohl der Tatsache bewußt war, daß die eigene Aufnahme in die Eidgenossenschaft einst nur unter großen Schwierigkeiten erfolgt war. Hatte doch der Bruderkrieg die Eidgenossen bei dieser Gelegenheit bedroht; war doch erst nach langen, mühseligen Verhandlungen und unter Mitwirkung des frommen Einsiedlers im Ranft das schwere Werk der Einigung zustande gekommen. Und das Stanser Verkommnis hatte ja seiner Zeit durchaus nicht alle Wünsche der Solothurner, ihrer Freiburger Genossen und ihrer Gönner erfüllt. Das Abkommen vom Dezember 1481 hatte den neu Aufgenommenen keine Rechtsgleichheit mit den früheren Bundesgliedern in bezug auf das Bündnisrecht und Friedensschlüsse eingeräumt. Sodann war ihnen bald ihr Mitberatungsrecht in gemeineidgenössischen Angelegenheiten verkümmert worden⁴⁸. Ebenso waren sie bezüglich des Bundesschwures schlechter gestellt worden als die alten Orte⁴⁹. Infolge ihres teilweisen Ausschlusses von den Tagsatzungen hatten sie an manchen Verhandlungen mit dem Auslande nicht teilnehmen können. Fast ein Vierteljahrhundert nach der Aufnahme Solothurns in die Eidgenossenschaft hatte diese Zurücksetzung gedauert, und das, obwohl sich in der Vorzeit die Stadt des öfteren diplomatisch und militärisch an der Seite der Eidgenossen befunden hatte. Wie wäre da zu erwarten gewesen, daß die Aufnahme des Bischofs von Basel ohne Reibung vonstatten ginge!

Dessen Waffenbrüderschaft mit den Eidgenossen war ja lange nicht so enge gewesen. Zudem waren manche seiner Gebiete dem Fürstbistum schon zu Gunsten der Eidgenossen entfremdet worden, und der Aufsaugeprozeß schritt anscheinend unaufhaltsam fort. Dazu hatte inzwischen die Reformation den

⁴⁶ Vgl. EA Bd. IV, 2. S. 29/30 g vom 5. April 1557 und ebd. S. 40 d vom 27. Juni 1557.

⁴⁷ Vgl. ebd. S. 79 aa vom 16. Okt. 1558.

⁴⁸ EA Bd. III. Abt. 1, S. 154, Nr. 184 f., 160, Nr. 188 ii, 198, Nr. 227 n, 229, Nr. 259 n.

⁴⁹ EA Bd. III. Abt. 1. S. 279, Ser. 310 f., 535, Nr. 569 g.

Bund in zwei Systeme gespalten; ein Burgrecht mit der gesamten Eidgenossenschaft kam nach Lage der Dinge zunächst überhaupt nicht in Frage. Ein Anschluß an die katholischen Orte war das einzige, was möglich war, um die Aufteilung des Fürstbistums unter Basel, Bern und Biel zu verhindern, die Umklammerung Solothurns durch reformierte Gebiete zu verhüten.

Der erste Versuch, zu diesem Ziele zu gelangen, war, wie wir sahen, fehlgeschlagen.

Einem zweiten, von Melchiors Nachfolger unternommenen, war besserer Erfolg beschieden.

*2. Der Bund Jakob Christoph Blarer von Wartensee
mit den sieben katholischen Orten.*

Als Jakob Christoph Blarer von Wartensee (1575—1608) seine Regierung antrat, herrschten natürlich zunächst noch die gleichen finanziellen, politischen und religiösen Schwierigkeiten, die sein Vorgänger Melchior nicht hatte überwinden können. Auch ihm bot sich nur ein Ausweg aus der verzweifelten Lage seines Hochstiftes: ein Bund mit den sieben katholischen Orten der Eidgenossenschaft. Schon ganz zu Beginn seiner Herrschaft, zu Anfang 1577, ist Blarer entschlossen, ihn zu beschreiten. Als Ziel schwebt ihm vor: die Aufhebung der von seinen Untertanen abgeschlossenen, seiner Regierung abträglichen Burgrichte; die Rückführung wenigstens eines Teiles derselben zum Katholizismus; Restitution der Gefälle, Rechte und Gerechtigkeiten an Bischof und Domkapitel durch die Stadt Basel. Er will den Bund möglichst ohne neue Belastung des Stiftes zu Stande bringen, da er dessen Mannschaftsstärke und Eignung als Proviantierungsbasis hoch einschätzen möchte. Starken Nachdruck legt er auf die strikte Geheimhaltung der Vorverhandlungen⁵⁰. Das Domkapitel erhebt keinen wirklichen Einspruch gegen den Plan des Fürstbischofs⁵¹, sondern geht mit ziemlicher Bereitwilligkeit auf sein finanzielles Begehr ein, indem es ihm von einem zu diesem Zwecke aufgenommenen Darlehen von 1000 Sonnenkronen bald 100 zuschickt⁵². Inzwischen aber hatte Blarer einen tatkräftigeren Helfer gefun-

⁵⁰ Jakob Christophs Instruktion für den Kanzler Jakob Rebstock bei seiner Erkundigung bei „Bathasar Schudi, Landtuogt zu Liechtenstein.“ Vom 4. März 1577 = 119/2, Nr. 2.

⁵¹ 119/2, Nr. 13, vom 2. Aug. 1577.

⁵² Am 8. Febr. 1578 = 119/2, Nr. 25.

den in der Person Ludwig Pfyffers von Luzern. Ein reger Briefwechsel mit ihm entwickelt sich, ein lebhafter Botenverkehr setzt ein, beides unter Beobachtung der größten Vorsicht. Pfyffer ist emsig tätig, und Blarer scheint ihm volles Vertrauen zu schenken. Bald macht sich auch wieder der Einfluß Solothurns bemerkbar: Blarer wünscht⁵³ eine Zusammenkunft seiner Beauftragten mit Wernher Saler, dem Stadtschreiber von Solothurn. Aber dieser lehnte ab und begründete seine Weigerung damit, daß Ludwig Pfyffer ihn zuvor allein sprechen wolle. Zum Mißvergnügen Blarers zog sich diese Besprechung zwischen Saler und Pfyffer bis zum 22. April 1578 hinaus. Und auch danach kam die Zusammenkunft Salers mit dem Abgesandten Blarers nicht, wie dieser vorgeschlagen hatte, zu Bellelay zustande; vielmehr mußte man sich nach Solothurn selber bemühen⁵⁴. Ihr Ergebnis war mager. Saler eröffnete dort, daß der Schweizerkönig die Angelegenheit bei „den heimlichen vnd verthruwten der fünff Catholischen orten antrijben, och volgentz zu Fryburg glijcher gestalt gehandlet werden“ solle⁵⁵. Mit dem Antreiben hatte Pfyffer es indessen nicht allzu eilig. Die folgende Korrespondenz zwischen ihm und Blarer wird hauptsächlich durch des letzteren Nachrichten von den kriegerischen Ereignissen im Westen und Norden bestritten. Jedesmal bedankt sich Pfyffer mit großer Höflichkeit für die Zusendungen, aber greifbare Ergebnisse in der Bündnisangelegenheit sind nicht von ihm zu erhalten. Diese starke Zurückhaltung Pfyffers erregte im Laufe der Zeit den Argwohn, er meine es nicht ehrlich mit Blarer⁵⁶. Schon wurde er bei dem Bischofe wegen seiner Untätigkeit verdächtigt, die ihn gute Gelegenheiten verpassen ließ⁵⁷. Zum Nachteil Blarers

⁵³ Am 12. Febr. 1578 = 119/2, Nr. 27.

⁵⁴ Saler hatte „Bellalée“ abgelehnt und mit Rücksicht auf eine alte Schenkelverletzung Balsthal vorgeschlagen. = 119/2, Nr. 35 vom 23. April 1578.

⁵⁵ 119/2, Nr. 37 vom 30. April 1578. Die Bemühungen Salers brachten ihm immerhin eine Verehrung seitens des Bischofs ein.

⁵⁶ 119/2, Nr. 47 vom 24. Juni 1578. Jörg Rink von Baldenstein an Jakob Christoph Blarer: Der Landvogt „zu leitensteig an zaigt Er beschorge Eücher gnad werd von schuldis pfeiffer von der handlung wegen heinder das leit gffürt.“

⁵⁷ Ebd.: „Dan Er zu schwitz nüt an bracht vnd mit khainem landamen uff das wengist dar auf geret. Zu dem hab Er bey vertruden jn andren orten nach ffrag ghebt khüt nit Er ffaren das Er khain anzug hab than Vnd wey wol dey heren zu schwitz Eücher ffürstlich gnad genit weren jn der schach bholffen zu sein zait der landvogt an das dey heren von schwitz nit wenig beffründ das Eucher ffürstlich gnad nit an spreg . . .“

starb nun auch in dieser Zeit der mit der Angelegenheit vertraute Stadtschreiber von Solothurn. Und bald sah sich Pfyffer gezwungen, seinen „Schwager“, den Bischof zu bitten, sich nicht „ob dem langen vff zug“ verdrießen zu lassen⁵⁸.

Ein merklicher Fortschritt in der Bündnisangelegenheit ist erst für die Mitte Oktober 1578 festzustellen. Zu dieser Zeit reiste Blarers Kanzler Rebstock bei den katholischen Kantonen umher, um sie für den Plan des Fürstbischofs günstig zu stimmen. Bei Luzern machte er den Anfang⁵⁹, besuchte dann die Schwyzer⁶⁰, Zuger⁶¹, Nidwalden⁶², anschließend Obwalden⁶³ und machte in der Innerschweiz mit Uri den Schluß⁶⁴. Zu Beginn des Monats November⁶⁵ sucht er zum gleichen Zwecke Solothurn auf und endlich⁶⁶ Freiburg.

In Schwyz hatte Rebstock besondere Förderung durch Caspar Abyberg gefunden. Pfyffer hatte mit diesem eine Unterredung verlangt. Offen mit dem Schweizerkönige zusammenzukommen, schien dem Schwyzer untnlich. Er schlug den Schwyzer Jahrmarkt für ein „zufälliges“ Treffen vor. Pfyffer sollte sich den Anschein geben, als ob er eines Pferdekaufes wegen dorthin komme⁶⁷, um dann unauffällig mit dem Ammann Schorno und Seckelmeister vff der Mur reden zu können. Auch als Rebstock selber nach Schwyz kam, förderte Abyberg die Basler Angelegenheit auf das geschickteste.

Von Uri lief gar ein Brief bei Pfyffer ein, in dem sich Jost Schmid bitter darüber beklagte, daß der Basler Kanzler nicht auch die Urner begrüßte, „wie bij üch übrigen orten beschähen“⁶⁸. Die Urner könnten daraufhin meinen, „ir F.G. hätt iren minder acht“. In dem angesuchten Bündnisse sah er ein Ding, „das nijtt allein ir fürstlich gnaden vnd dero land vnd lütt zu gutt vnd Erhaltung des alten waren Cattolischen glubes möge dienen“, sondern erblickte in ihm auch eine Stärkung der katholischen Orte, eine Erhöhung von deren „Rebutazion“, ein

⁵⁸ 119/2, Nr. 48 vom 3. Juli 1578. Pfyffer an Blarer.

⁵⁹ Am 13. Okt. 1578.

⁶⁰ 18. Okt. 1578.

⁶¹ 21. Okt. 1578.

⁶² 24. Okt. 1578.

⁶³ 25. Okt. 1578.

⁶⁴ 30. Okt. 1578.

⁶⁵ Am 5.

⁶⁶ Am 10. Nov. 1578.

⁶⁷ 119/2, Nr. 54 vom 13. Okt. 1578. Caspar Abyberg an Pfyffer. Er rät diesem zu tun, als „ob är Ein wyllen hätt ein hüpschen gull oder zwen zekouffen“.

⁶⁸ Schmid an Pfyffer. 24. Okt. 1578 = 119/2, Nr. 60.

Schreckmittel für ihre Feinde, einen Damm gegen das Einnisten der neugläubigen Orte in dem bedrohten Bistume.

In Freiburg trat als Hauptförderer des Bündnisgedankens „Hanns von Landten genempt Heyd Ritter“ auf.

Die Antworten, die Rebstock auf sein Werben von den katholischen Orten erhielt, waren fast alle nach dem Muster derjenigen des erstbesuchten, Luzerns, abgefaßt: Man gab in der Hauptsache schöne Worte und wollte für etwaige Entschlüsse die Ergebnisse einer demnächst abzuhaltenen Tagung der katholischen Orte zu Grunde legen. Allein Solothurn äußerte sich ausführlicher⁶⁹. Ludwig Pfyffer scheint das Ergebnis als sehr befriedigend angesehen zu haben und mahnte den Bischof zur Geduld⁷⁰. Das nächste praktische Ergebnis der Bemühungen Pfyffers und Rebstocks war die Einsetzung eines Viererausschusses auf der Tagsatzung zu Luzern am 20. Dezember 1578⁷¹. Er bestand aus den beiden Schultheißen Pfyffer von Luzern und Heid von Freiburg, dem Schwyzert Landammann Schorno und dem Solothurner Venner Schwaller⁷² und nahm im Beisein des Kanzlers Rebstock⁷³ eine Überprüfung der von Basel eingereichten Kapitel vor, die nicht allzu viel zu ändern ergab. So, sollte man glauben, würde der endgültige Abschluß bald haben folgen müssen. Aber weit gefehlt! Trotz recht erheblichen Tintenverbrauches, trotz einer Tagung der sieben Orte im Februar⁷⁴, trotz weiterer recht stattlicher „Verehrungen“ an die maßgeblichen Männer⁷⁵, trotz kostspieliger Einladungen⁷⁶, trotz persönlicher Begünstigung⁷⁷, rückte die Bündnissache nur recht zäh vorwärts. Zudem war bei der Anwendung der genannten Förderungsmittel Vorsicht geboten. Stellte nämlich Blarer dem Jesuitenkolleg zu Luzern eine mit 1000 Gulden ablösbare jährliche Rente von 50 Gul-

⁶⁹ 119/2, Nr. 53, 55, 58, 59, 61, 62, 64, 65.

⁷⁰ Dessen Gesandter hatte es an „Verehrungen“ nicht fehlen lassen. In Luzern hatte er 106, in Schwyz 64, in Zug 26, in Nidwalden 71, in Obwalden 61, in Uri 29, in Solothurn 61 und in Freiburg 21, insgesamt 439 Kronen dafür ausgegeben. = 951 lb. 3 s. 4 d. = 119/2, Nr. 75.

⁷¹ Diese Tagsatzung kostete Blarer wieder 108 lb. 16 s. 8 d. an „Verehrungen“. 119/2, Nr. 76.

⁷² 119/2, Nr. 77/78 vom 20. Dez. 1578. EA Bd. 4. Abt. 2, Nr. 558 1.

⁷³ Blarer an sein Domkapitel am 12. Jan. 1579 = 119/2, Nr. 79.

⁷⁴ 119/2, Nr. 93—99. EA Bd. IV. Abt. 2. S. 679 f. Nr. 560 a.

⁷⁵ 119/2, Nr. 100—101: 247 Sonnenkronen, 4 lib. = 539 lb. 3. s. 4 d.

⁷⁶ 119/2, Nr. 103: Wirtsrechnung.

⁷⁷ Des Renwart Göldlin, Verwandten des Stadtschreibers Renwart Cysat, btr. Domküsterei. 119/2, Nr. 104. Brief Cysats an den Kanzler Rebstock vom 23. Febr. 1579.

den in Aussicht, so mußte er dem Ludwig Pfyffer äußerste Diskretion dringend ans Herz legen, um durch das etwaige Bekanntwerden einer solch bedeutenden Gabe nicht die Begierlichkeit der anderen Orte zu reizen. Ob Pfyffer in seinen vielen Briefen und Abreden nicht dicht gehalten hat oder doch, jedenfalls sah sich Blarer bald Ansprüchen des Schwyzer Landammannes Abyberg gegenüber, die ihn angesichts der finanziellen Notlage seines Stiftes mit Grund in Schrecken setzten. Eine Pension von nicht weniger als 50 Kronen hatte der Schwyzer verlangt. Jakob Christoph wollte sich demgegenüber nur zu einer „Verehrung“ von 150 Kronen verstehen sowie zur Zahlung von 20 Kronen an je 20 weitere Personen⁷⁸. Auf seine Anordnung hin lehnte Pfyffer die Pension Abybergs ab und veranlaßte ihn, sich mit der Verehrung zu begnügen. Dafür aber erhob dieser wieder weitere Ansprüche, denen sich Blarer seufzend fügen mußte⁷⁹. Nun schien man in der Tat bald allenthalben bereit zu sein, mit dem Baseler Fürstbischofe, einem geborenen Eidgenossen, einem Nachbarfürsten, das auch für die Orte günstige Bündnis abzuschließen. Schon erklärte sich Luzern einverstanden. Melchior Lussy teilte die Zustimmung seiner Landsleute mit. Pfyffer meldete den Beitritt von Schwyz und Zug — da versagte sich zu guter Letzt Uri und versuchte gar, die übrigen Orte dem Bundesgedanken wieder abspenstig zu machen. Damit schien die Angelegenheit aufs neue, und zwar gründlich verfahren zu sein; damit drohte den Bündnisbestrebungen Blarers von Wartensee das gleiche Schicksal, wie es denjenigen seines Vorgängers Melchior von Lichtenfels beschieden war. Da aber erschien plötzlich eine weitere Gestalt auf der Bühne: der päpstliche Nuntius, Felicianus⁸⁰, Bischof von Scala⁸¹. Sein Eingreifen ist vor allem deswegen bemerkenswert, weil es keineswegs auf ein Ansuchen Blarers

⁷⁸ 119/2, Nr. 111. Blarer an Pfyffer. 18. April 1579.

⁷⁹ 119/2, Nr. 121. Blarer an Pfyffer. 8. Mai 1579.

⁸⁰ Über Feliciano Ninguarda vgl.: Nuntiaturberichte aus der Schweiz seit dem Concil von Trient nebst ergänzenden Aktenstücken. Erste Abteilung. Die Nuntiatur Bonhomini 1579—1581. Bearbeitet von Franz Steffens und Heinrich Reinhardt. Solothurn 1910. Einleitung. S. CCCLXXIV—CCCXCIV. — Karl Schellhass: Der Dominikaner Felician Ninguarda und die Gegenreformation in Süddeutschland und Österreich 1560—1583. Bd. I: Felician Ninguarda als Apostolischer Kommissar 1560—1578. Rom 1930. Bd. II: Felician Ninguarda als Nuntius 1578—1580. Rom 1939. = Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom. Bd. XVII und XVIII.

⁸¹ Constantin Schmidlin: Jakob Christoph von Blarer von Wartensee, Fürstbischof von Basel 1575—1608. Laufen 1908—1910. S. 137 nennt Ninguarda irrig „Bischof della Scala“.

zurückgeht. Dieser hatte ihn weder über die Bedrängnisse seiner *Kirche* durch die Basler und Berner unterrichtet, noch ihn um eine Förderung seiner Bündnispläne gebeten⁸². Trotzdem hat er sich bei den katholischen Orten der Basler Kirche — das Fürstbistum erwähnt er nicht — angenommen. Den Freiburgern und Solothurnern schrieb er ihretwegen⁸³, mit den übrigen verhandelte er direkt. Bei den Urnern hatte er anfänglich mit Widerstand zu kämpfen, glaubt diesen aber mit Hilfe Bernhardi a Mentell überwunden zu haben⁸⁴ und zweifelte so nicht mehr an einem guten Ausgange. Aber auch er hatte seinen, nicht einmal durchschlagenden Erfolg keineswegs durch bloße Worte erreicht. Er sah sich vielmehr auf Veranlassung der Luzerner genötigt, Blarer um Verkürzung der Karenzjahre für „Renwardus Goldij a Tieffenaw, Canonicus Beronensis“ bezüglich seines Basler Kanonikates zu bitten, da Renwardus Cysatus, der Luzerner Stadtschreiber, „Goldij ex sorore nepos“, sich sehr um die Förderung der Bündnissache bemüht habe.

Auf die Urner hatte neben Ninguarda auch Pfyffer eingewirkt und äußerte sich gleichfalls optimistisch über ihre künftige Haltung. Immerhin riet er Blarer, sich auch noch persönlich an sie zu wenden.

Es waren in der Tat noch viele andere Schritte erforderlich, ehe sich die Urner vollständig dem Vorgehen der übrigen katholischen Orte anschlossen.

Und selbst in Freiburg gab es Schwierigkeiten zu überwinden, wo doch ein solch tatkräftiger Anhänger wie Hans von Lanten-Heid zugunsten des Bündnisses emsig tätig war⁸⁵. Hier nahm sich auch die Geistlichkeit des Planes an, indem sie in ihren Predigten dafür eintrat. Der Freiburger Klerus betrachtete nämlich nach Angabe von Lantens nach der Vertreibung des Lausanner Ordinarius von seinem Sitze den Basler Bischof als seinen Hirten. Trotz der Haltung des energi-

⁸² Diese Unterlassung betonte Ninguarda ausdrücklich in seinem Schreiben an Blarer vom 30. Juni 1579 = 119/2, Nr. 135.

⁸³ „Cum sine incommodo ualetudinis ac temporis iactura accedere non possem.“ Ebd. Er litt „pedis tumore ac febri simul“, wie er dem Schulteß und Rat von Freiburg mitteilte: Steffens-Reinhardt. Die Nuntiatur von Giovanni Francesco Bonhomini 1579—1581. Documente, 1. Bd. S. 355 f. Nr. 318. Sol. 1906.

⁸⁴ „Egregiam faciendi voluntatem prae se tulerunt, ac nos optime sperare iusserunt“ = 119/2, Nr. 135.

⁸⁵ Seine Gattin war eine Base Blarers, eine Konvertitin, über deren religiösen Eifer sich Lanten sehr günstig ausspricht: 119/2, Nr. 144. Hans von Lanten an Blarer am 24. Juli 1579.

schen Lanten⁸⁶ und des gesamten Kapitels von St. Nikolaus in Freiburg⁸⁷ gab es aber eine Gegenströmung. Diese verlangte Rücksichtnahme auf Bern, das man durch den Beitritt zu dem Bündnisse zu verstimmen fürchtete. Und in der Tat bemühte sich Bern, die Freiburger zu veranlassen, „nitt jnn denselbigen punt zuträtten.“ „Also hasset der tüffel die einigkeit“, bemerkte Lanten zu diesen Bestrebungen, die den seinigen entgegenliefen⁸⁸. Aber es hieß auf derartige Überlegungen Rücksicht nehmen, zumal auch Stimmen laut wurden, die rieten, man solle die endgültige Entscheidung Uris abwarten. So brachte man denn als Konzession an den gemeinen Mann eine Klausel betreffend der Hilfeleistung vor, die sich auf die „Ungelegenheit“ der Stadt und des Gebietes bezog⁸⁹. Die Rücksichtnahme auf die Volksstimmung ging so weit, daß die vier Venner auch bei der Besiegelung des Vertrages am 19. November 1579 den Kanzler Rebstock ausdrücklich zuvor „des vorbehalltts vnnd pitt betreffend die vngelägenheit jrer Statt vnnd landen im val der hillff ervorderung“ erinnerten. Der Kanzler aber ließ sich auf keine weitere Diskussion ein, um nicht das Zustandekommen des mühseligen Werkes noch im letzten Augenblicke zu gefährden. Klug erklärte er, „wie er dasjenig so hievor verabscheidet worden, nitt wüßte, jme auch nitt gepürtte, zuendern“, und gab seiner Erwartung Ausdruck, daß sich die Freiburger im Falle der Not als getreue, liebe Eid- und Bundesgenossen erweisen würden⁹⁰.

Ein Fehlschlag in diesem Stadium wäre allerdings schon vom finanziellen Gesichtspunkte aus überaus hart für das finanzschwache Fürstbistum gewesen. Denn der Kanzler hatte in der Zeit vom 7. Oktober 1578 bis zum 3. November 1579 zur Betreibung der Bündnisangelegenheit die immerhin bedeutende Summe von 12 764 lb. 15 s. und 4 d. erhalten. Basel

⁸⁶ Er stand auf dem Standpunkte: „das zu erhaltung vnsers wharen Cattolischen glaubens Man nitt allein das bätten sonders auch dye halbartten bruchen muß“ und schickte dem Bischof als alter Kriegsmann einige davon zu. 119/2, Nr. 146. Von Lanten an Blarer vom 27. Juli 1579.

⁸⁷ Lanten riet dem Bischof von Basel, sich beim Propste und den Kapitularien für ihr Eintreten zu bedanken. 119/2, Nr. 144. 24. Juli 1579.

⁸⁸ 119/2, Nr. 154. Lanten an Blarer. 1. Aug. 1579.

⁸⁹ Aufzeichnung des Stadtschreibers Wilhelm Techtermann über die Anwesenheit des Basler Kanzlers Rebstock in Freiburg vom 30. Juli 1579 = 119/2, Nr. 153 und Brief von Lantens an Blarer vom 1. Aug. 1579 = 119/2, Nr. 154.

⁹⁰ 119/2, Nr. 190.

hatte es also an den zeitgemäßen „Verehrungen“ keineswegs fehlen lassen⁹¹.

Und doch schien das Werk nur zum Teil zu gelingen: Uri blieb, zunächst wenigstens, ablehnend. Schon redete man bisweilen nicht mehr von den sieben Orten als Vertragspartnern, sondern nur noch von sechs. Von der starken inneren Verbundenheit, die sich in Freiburg äußerte⁹², ist in Uri nichts zu verspüren. Daran konnte auch die Stellungnahme des neuen Nuntius Bonhomini nichts ändern, der sich warm zu Gunsten des Bündnisses aussprach⁹³. Und auch als sich der Basler Bischof an den Papst selber wandte⁹⁴ und Gregor XIII. den Urnern dringend den Beitritt zu dem neuen Bunde empfahl⁹⁵, änderte sich nichts an deren Haltung. So wurde also Ende Oktober 1579 der Bundesbrief besiegelt, ohne daß sich die Urner daran beteiligten. Allerdings ließ man „sPatiū vnd Platz für daß ort vrj, zu inserierung vnd besiglung desselben“⁹⁶. Aber bis zu dem Tage der feierlichen Beeidigung des Bündnisses hatte man sich zu Altdorf noch nicht anders besonnen. So entgingen den Urnern die Feierlichkeiten, die sich Mitte Januar 1580 mit dem Bundesschwur verbanden⁹⁷.

Ehe die Urner wirklich beitraten, zeigten sich schon die ersten Nachwehen des mühsam zustande gekommenen Werkes: Die vier Städte Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen machten ihre Bedenken gegen das neue Bündnis geltend⁹⁸. Zu Baden taten sie ihr Befremden in erheblich verbindlicherer Form kund als zu Aarau: „Landt mers wyss“ hatten sie vernommen, daß der Bischof von Basel die sieben Orte um ein Bündnis ersucht

⁹¹ 119/2, Nr. 187.

⁹² Propst und Kanoniker von St. Nikolaus in Freiburg schrieben z. B. am 6. Jan. 1580 = 119/2, Nr. 206, an Blarer: „Sperantes fore, ut fausto hoc foedere non solum corporis auxilio, sed etiam animorum charitate deinceps arctius uniti, Tuæ Rev. Celsitudinis consilio et ope in multis rebus juvemur . . .“

⁹³ Steffens-Reinhardt a. a. O. Documente I. Bd. 1906. S. 543 f., Nr. 434: Bonhomini an den Kardinal von Como am 27. Sept. 1579.

⁹⁴ Ebd. S. 544, Nr. 435. Blarer an Gregor XIII. vom 29. Sept. 1579.

⁹⁵ Ebd. S. 654, Nr. 507. Am 28. Nov. 1579.

⁹⁶ 119/2, Nr. 239.

⁹⁷ Man ritt den eidgenössischen Abgesandten bis Solothurn entgegen, wo sie am 8. Jan. 1580 ankamen. Hier gab das Fürstbistum für seine Gäste über 136 lb. aus. Beim Abschied von Pruntrut am 14. Jan. 1580 für Zehrung 269 lb. Die Gesandten hatten „Jeder etlich seiner verwandten mittbracht, gen Bruntrut . . . sindt dieselben neben Personen, vnd auch die Dienen verehrt worden . . . 481 lb. 3 s. 10 d.“ 119/2, Nr. 223.

⁹⁸ 119/2, Nr. 229. Vgl. EA IV. Bd. 2. Abt. S. 702 f. Nr. 579. Aarau, 1. Febr. 1580 und ebd. S. 707 f., Nr. 582 i. Baden, 25. Febr. 1580.

hatte. Darüber hätten sie, wenn nicht von dem Antragsteller, so doch von den Eidgenossen Bericht erwartet, zumal die Basler, „als die wir noch mit Jmme Herrn Bischoffen jnn etwas verstantus sind“. Besonders die Freiburger und Solothurner wären kraft ihres Bundesbriefes zu einer derartigen Eröffnung verpflichtet gewesen. Von der feierlichen Beschwörung des neuen Bündnisses zu Pruntrut hatten sie glaubwürdige Kunde, wobei ihnen Bedenken erregte, daß „die Cappitulation nit offnlichen wie sunst brüchig verlässen, noch geöffnet, sonnder die Pundtsbrief besiglet vor Ougen glägen“. Angesichts dieser Heimlichkeit bitten sie um Abschrift des Bündnisses, da sie in dem Vorgehen der sechs Orte eine Gefahr für die Eidgenossenschaft erblickten. Sofort erhielten sie eine Antwort durch die Vertreter der sechs Orte⁹⁹, in der diese klipp und klar die Befugnis zu ihrer Handlungsweise für sich in Anspruch nahmen, zu der sie vor Gott und der Welt stehen wollten. Eine eingehendere Antwort verschoben sie auf die nächste gemeineidgenössische Tagung. Schon wenige Tage nachher¹⁰⁰ gab Blarer dem Nuntius gegenüber seiner Überzeugung Ausdruck, daß die katholischen Orte den vier Städten keine Abschrift des Bundesbriefes ausliefern würden. Aber er hielt es doch für angebracht, auf der Tagung der sieben Orte vom 18. April 1580 zu Luzern seine Gründe für die Ablehnung der Zumutung der vier Städte eingehend darlegen zu lassen¹⁰¹. Sein Beauftragter, der Vogt Markus Hugo von Delsberg, besprach sich mit Pfyffer und trug seine Anliegen dann im Rate vor. Helmlí, Pfyffer und Lussy aber erklärten ihm rundweg, man denke nicht an eine Mitteilung der Bundesartikel. Über den Ton, in dem ihre in Aussicht gestellte Antwort an die vier neugläubigen Städte gehalten war, ließ schon ihr Bescheid an den Vogt kein Zweifel. Freilich in Sachen der Religion und der Einlösung der verpfändeten Herrschaften legten sie dem Bischofe Geduld ans Herz¹⁰². Zuerst wollten sie den Städten antworten. Und das taten sie in einer erheblich weniger diplomatischen Form, als die war, in der jene angefragt hatten. Ganz entrüstet wiesen sie den Vorwurf einer uneidgenössischen

⁹⁹ Die Schultheißen Pfyffer und Helmlí, den Landammann Schorno und Jm Veldt, den Hauptmann Lussy, Ammann Brandenburger, Schultheißen von Affry und Venner Schwaller.

¹⁰⁰ Am 4. März 1580. 119/2, Nr. 230.

¹⁰¹ Instruktion für den Vogt zu Delsberg vom 13. April 1580. = 119/2, Nr. 240.

¹⁰² Bericht des Mark Hugo über die Luzerner Tagung vom 19. April 1580. = 119/2, Nr. 244 vom 26. April 1580.

Handlungsweise zurück. Auch lehnten sie den Vorwurf ab, sie hätten mit einem fremden Fürsten paktiert. „Mit einem angrenzenden benachpurten Fürsten vnnd erbornen Eidtgnossen“ sei der Bund abgeschlossen worden, „kein stille Heimlicheyt noch verborgen Praticen“ lägen vor. Als freie Orte nahmen sie das volle Recht für ihr Vorgehen in Anspruch, bei dem öffentlich verhandelt worden sei. Gewiß hatten sie die alten Miteidgenossen nicht unterrichtet, aber zunächst war ja das Zustandekommen des Bündnisses lange ungewiß. Dann aber drängten den Bischof die kriegerischen Ereignisse an seinen Grenzen zu emsigerem Treiben, und eben diese Bedrohung ließ den Abschluß auch als im eidgenössischen Interesse liegend erscheinen. Die Kompaktanten verdienten nach Aussage der Sprecher viel eher Dank als Undank! Zudem seien alle älteren Verträge vorbehalten geblieben, kein neues Verfahren liege vor. Hätten doch die vier Städte noch vor kurzem das gleiche beobachtet, auch ohne ihre Miteidgenossen zu benachrichtigen, aber auch ohne von diesen zur Rede gestellt zu werden. Ja den Städten werden nun ihrerseits Vorwürfe wegen unkorrekten Verfahrens gemacht. Eine öffentliche Verlesung des Bundes- textes gelegentlich seiner Beschwörung erklärten die Verteidiger des Bündnisses für durchaus überflüssig. Sein Wortlaut war ja den Eidleistenden bekannt. Und hatte man sich bei den Schwurfeierlichkeiten gegenüber dem Könige von Frankreich und dem Herzoge von Savoyen nicht genau gleich verhalten?! Die katholischen Orte nehmen für ihr Handeln zum Schutze des Fürstbistums in Anspruch, daß es sehr im vaterländischen Interesse gelegen habe. Insbesondere weisen sie die Städte Basel und Schaffhausen in ihre Schranken¹⁰³. Den zu Pruntrut angeblich entfalteten „Pomp“ erklären sie in aller Schärfe als guten, alten katholischen gottesdienstlichen Brauch und die von den vier Städten erwähnten „Verehrungen“ als herkömmlich, zwei Punkte, gegen deren Vorbringen sie ganz besonders empfindlich gewesen zu sein scheinen¹⁰⁴.

Die Anfrage der vier Städte hatte sich in der Hauptsache gegen die sechs Orte gerichtet, die den Bund wirklich abgeschlossen hatten. Ehe aber die Antwort darauf gegeben wurde, hatte auch Uri seinen Beitritt vollzogen. Allerdings hatte dieser Schritt noch viele Mühe gekostet und war nicht ohne weitere „Verehrungen“ getan worden. 1000 Kronen für den gemeinen

¹⁰³ „So die Letsten von den übrigen Orthen vnnd vnns jnn Punkt genommen.“

¹⁰⁴ 119/2, Nr. 250. 12. Juni 1580.

Mann waren verlangt worden und 100 für die Regierenden. Das erschien Blarer ein wenig hoch gegriffen. Einmal angesichts seiner allgemeinen finanziellen Lage, und sodann im Hinblick auf die schon gemachten Zahlungen. Vom 27. April 1578 bis zum Ende der Schwurfeierlichkeiten am 14. Januar 1580 waren an „Zerung gastung vnd jn diuersis mehr als 1418 lb. draufgegangen; dazu aber mehr als das Siebenfache dieser Summe an „Verehrungen“¹⁰⁵. Nun kam noch diese Urner Forderung dazu! Dabei war es nicht einmal ausgemacht, ob man sich zu Uri tatsächlich mit den genannten Summen begnügen werde. — Man tat es nicht, und die schließlichen „Verehrungen“ zu Uri erforderten die runde Summe von 1500 Kronen. Von diesen streckte Pfyffer 100 vor. Er hatte dem Bischofe geraten, nicht zu markten, da er das Geld als nutzbringend angelegt betrachtete¹⁰⁶. So hart den Fürstbischof auch dieser verspätete Aderlaß ankommen mochte, so war doch angesichts der Haltung der mächtigen Städte der Beitritt Uris wohl nicht zu teuer erkauf. Er erscheint als wichtiger Gegenzug gegenüber den fast gleichzeitigen Verhandlungen jener¹⁰⁷.

Der erwähnte Einspruch der vier Städte war indessen nicht der einzige, der gegen den Abschluß des Bundes zwischen dem Fürstbistum Basel und den katholischen Orten der Eidgenossenschaft erhoben wurde. Hatten jene Städte Sorge wegen der etwaigen Vermehrung der Macht der Katholiken, sahen sie die Ausbreitung des neuen Glaubens bedroht, sowie die Erhaltung ihrer Burgrechte, so glaubte man von Reichswegen den Verlust eines Reichsgliedes befürchten zu müssen. Infolgedessen ersuchte Rudolf II. den Bischof von Basel um Auskunft über die verdächtige Bündnisangelegenheit; allerdings erheblich später, als die vier Schweizer Städte ihrer Besorgnis Ausdruck gegeben hatten. Sein Schreiben ist datiert von Prag, 1. August

¹⁰⁵ Nämlich 10 782 lb. 6 s. 8 d. = 119/2, Nr. 223. Zusammenstellung vom 14. Jan. 1580. Theodor von Liebenau: Beiträge zur Geschichte der Gegenreformation im Bistum Basel. Archiv für schweizerische Reformationsgeschichte. 2. 1904. S. 70 meint: „Doch ist die Behauptung, das Bündnis habe den Bischof über 12 000 *Kronen* gekostet, sichtlich übertrieben.“ Ebd. über den ersten Bund S. 68 f., über den Bündnisversuch Melchiors von Lichtenfels, S. 54 f.

¹⁰⁶ 119/2, Nr. 244. Bericht des Delsberger Vogtes Markus Hugo vom 26. April 1580.

¹⁰⁷ Zu Aarau am 23. Mai 1580. Vgl. EA IV. Bd. 2. Abt. S. 713. Nr. 587 a. Einen Glückwunsch erhielt Blarer zu dem Beitritte Uris von Pompeius de Cruce, „cum ego seruiam Maestati Cattolicae apud heluetios“ = 119/2, Nr. 246 vom 1. Mai 1580.

1580¹⁰⁸ und gelangte erst zu Beginn des folgenden Monats in die Hände Blarers¹⁰⁹. Prompt antwortete dieser darauf, und zwar ebenso fest und entschieden, wie seine Bundesgenossen von den sieben katholischen Orten auf die Vorwürfe der vier Städte geantwortet hatten. Freilich in einem weit verbindlicheren Tone, der ihm durch die andere Stellung geboten wurde, in der er sich dem Anfragenden gegenüber befand. Ganz geschickt wies er auf die lästigen Übergriffe hin, denen seine Vorgänger schon seit mehr als 100 Jahren ausgesetzt gewesen seien. Als hauptsächliche Bedränger seines Stiftes machte er die Berner und Basler namhaft. Jene hatten Biel und Neuenstadt mit ihren Landschaften, das St. Immers- und Münstertal, diese die Vogteien Birseck, Pfeffingen, Zwingen, die Stadt Lauffen das Delsberger Tal samt dem ganzen Freyenberg in Schutz, Schirm, Eid und Burgrecht aufgenommen „oder sunst jnen selbst solliche wegen der neuwen Religion anhengig gemacht“¹¹⁰. Dazu hatte sich Blarer zu beklagen über die Verdrängung von Bischof und Domkapitel von ihrer „rechten Mutterkirchen“; über die Aneignung von bischöflichen und kapitularen Rechten, Gerechtigkeiten, Zehnten, Zinsen und Gültten in Stadt und Gebiet Basel durch die Basler. Der Rechtsweg war, wie Blarer in Aufnahme einer alten bischöflichen Klage ausführte, dagegen nicht zu beschreiten, da die Basler weder vor dem Kaiser, noch vor dem Reichskammergerichte, noch sonstwo Recht nehmen wollten. Das waren alles Dinge, die am Kaiserhofe auf keinen Fall unbekannt sein konnten. Blarer zählte sie zweifellos nur auf, um seine Schutzlosigkeit zu unterstreichen. Aber er wird noch deutlicher: Kaiser und Könige und das Haus Österreich sind von den Basler Bischöfen alleruntertänigst, gehorsamst, flehentlich und unterdienstlich um Rat, Hilfe und Beistand gebeten worden — aber diese Instanzen hatten mit anderen Geschäften übergenug zu tun. Die Folge dieser Preisgabe des südwestlichen Eckpfeilers des Reiches war, daß die schutzlosen Basler Bischöfe mit ihren gefährlichen Nachbarn und mit ihren eigenen Untertanen nachteilige Verträge abschließen mußten. Zumal Melchior von Lichtenfels konnte, wie sein Nachfolger ausführte, nur schwer seine Untertanen zur Huldigung veranlassen; es war ihm unmöglich, das Burgrecht des Delsberger Tales und der Freiberger mit Basel umzustoßen; ebensowenig vermochte er es in seiner

¹⁰⁸ 119/2, Nr. 261.

¹⁰⁹ Am 7. Sept. 1580.

¹¹⁰ Blarer an Rudolf II. vom 16. Sept. 1580 = 119/2, Nr. 264.

Schutzlosigkeit, seine Untertanen in gebührendem Gehorsam zu erhalten. Vergebens hatte Melchior gütliche Verhandlungen geführt mit den Baslern; umsonst waren seine Konzessionen gewesen; ja sie erwiesen sich als direkt schädlich für seine obrigkeitliche Stellung. Waren ihm von seinen Untertanen in der Türkensteuerfrage Schwierigkeiten gemacht worden, so widerfuhr Blarer entsprechendes. Eigentlich verfügen konnte er nur noch über Delsberg, St. Ursitz nebst der dortigen Propstei, Pruntrut und dazu gehörige Flecken. Dabei aber bereiteten die seit jeher widersetlichen Pruntruter ihren politischen und religiösen Abfall vor. Der Kaiser genoß nicht die geringste Autorität daselbst. Ihm, behauptete man, nichts schuldig zu sein, mit ihm nichts zu schaffen zu haben. Ein Einschreiten mit Acht und Bann hätte nur den völligen Abfall des Gebietes zur Folge gehabt. Was dem Stifte drohte, das war das Schicksal des Bistums Lausanne. Wollte Jakob Christoph es vor diesem bewahren, wollte er das Eigentum des Reiches aufrecht erhalten, die Religion in ihrem Stande bewahren, seine obrigkeitlichen Rechte behaupten, dann blieb ihm nur das Bündnis mit den katholischen Eidgenossen.

Mit dieser Darlegung scheint man sich zunächst in Prag zufrieden gegeben zu haben. Was blieb dort auch anders übrig! Eine wirkliche Wahrung der Reichsrechte, ein Schutz des bedrängten Bischofs, war ja weder vom Kaiser, noch vom Reich, noch vom Oberrheinischen Kreise zu erwarten. Diese Instanzen mußten in ihrer Schwerfälligkeit und Unbehilflichkeit dem tatkräftigen Fürsten eigentlich dankbar sein für die unternommenen Schritte¹¹¹. Zumal da das abgeschlossene Bündnis wirklich nichts enthielt, was dem Reiche irgendwie abträglich sein konnte. Ausdrücklich hatte sich Blarer neben dem Papst auch den Kaiser und das Reich, sowie die hohen Stiftslehnmannen vorbehalten, ebenso seine und des Stiftes Freiheiten und Herkommen und zeitlich vorangehende Verträge. Vor allem ist zu betonen, daß in dem Bundesbrief von dem Fürstentum nicht als einem achten Orte neben den sieben eidgenössischen die Rede ist, eine Möglichkeit, auf deren Verwirklichung noch Blarers Vorgänger so stark hingearbeitet hatte.

¹¹¹ Der Erzherzog Ferdinand zu Innsbruck scheint überhaupt keinen Anstoß an dem Vorgehen Blarers genommen zu haben. Vgl. Brief des dortigen Hofkanzlers Justinian Moser an Blarer vom 14. Nov. 1580. Dieser hatte dem Hofkanzler die Rechtfertigung für den Kaiser und mutatis mutandis für den Erzherzog zur Beförderung übersandt.

Noch peinlicher als Blarer aber sind die sieben Orte bemüht gewesen, durch genaueste Aufzählung ihrer „Vorbehalten“ einem Vorwurfe gegen den Bund jeglichen Boden zu entziehen. Sie behalten sich neben dem Papste und dem römischen Stuhle vor: das deutsche Reich, die französische Krone, die ewige Erbeinung mit den Häusern Österreich und Burgund, den Herzog Emanuel Philibert von Savoyen und seinen Sohn, dazu alle beschworenen Bünde, Freiheiten und Gerechtigkeiten, alle Burg-, Stadt- und Landrechte, alle älteren Verbriefungen, Verkommnisse und Landfrieden, alle ihre Bundsverwandten, Bundsgenossen und Zugewandten, alle älteren Bündnisse und Verständnisse¹¹³.

Die vier evangelischen Städte konnten also ebenso beruhigt sein wie der Kaiser und der Erzherzog Ferdinand. Zum mindesten was die Vorbehalte anging. Aber überhaupt ist der ganze Vertrag so wenig offensiv wie nur denkbar: Er trägt rein defensiven Charakter. So sehr die Sorge für die Erhaltung des alten Glaubens und der Wunsch nach Wiedergewinnung der von ihm abgefallenen Untertanen den Ton angibt, so ist doch gerade in diesem letzten Punkte die Hilfeleistung der Eidgenossen stark verklausuliert. Der Bischof ist danach nicht befugt, ohne das Vorwissen und ohne die Einwilligung der Schweizer Gewalt zu gebrauchen, sondern ist streng verpflichtet, alle möglichen friedlichen Mittel anzuwenden, um die Altkatholiken bei ihrer Religion zu erhalten und die von ihr Abgewandten zu ihr zurückzuführen und seiner obrigkeitlichen Gewalt zu unterwerfen. Alle anderen Bestimmungen des Abkommens ergeben sich mehr oder weniger aus diesen Grundsätzen. Gemeinsame Beratungen, gemeinsames Kämpfen, Teilung der Beute, friedliches Verhalten der Bundesglieder untereinander, Auslieferung von Übeltätern, Öffnung von Städten und Schlössern, Verproviantierung, Feststellung des Gerichtsstandes der beiderseitigen Untertanen, Schiedsgerichtsverfahren, Wahrung der beiderseitigen Rechte, Bestellung eines eidgenössischen Rates beim Bischof¹¹⁴.

Diesem konservativen, rein defensiven Geiste, der den Bundesbrief durchzieht, entspricht auch seine praktische Hand-

¹¹³ Es ist ungenau, wenn Wilh. Oechsli a. a. O. S. 327 sagt: „Beide Theile behalten sich Papst, Kaiser und Reich und alle ältern Bünde vor, mit Ausnahme von Religionssachen, in welchen man sich ohne Ansehen dieses Vorbehaltes Beistand schuldet.“

¹¹⁴ EA Bd. VI. Abth. 2. Beilage 23. S. 1570—1575. Const. Schmidlin a. a. O. S. 137—146.

habung: Auf einem Solothurner Tage der sieben katholischen Orte brachte der Delsberger Vogt Marx Huge im Auftrage seines bischöflichen Herrn dessen Schwierigkeiten mit der Stadt Biel zur Sprache¹¹⁵. Die Abgeordneten der Eidgenossen — Freiburg war nicht vertreten — griffen nun keineswegs den Streitfall begierig auf, sondern erklärten bedachtsam, daß sie keinen Auftrag zu verhandeln hätten, und nahmen lediglich das fürstbischöfliche Vorbringen nebst Abschriften der Korrespondenz zwischen Biel und Blarer ad instruendum¹¹⁶.

Die reformierten Städte zeigten sich auch keineswegs eingeschüchtert durch den von ihnen befeindeten Vertrag. Hatten sie auch durch ihre Miteidgenossen eine Abfuhr erlitten¹¹⁷, so vollführten sie mit bemerkenswerter Zähigkeit nunmehr bei Blarer selber einen Angriff¹¹⁸. Ihre Gesandten stellten an ihn das „ansinnen, pitten und begeren“, daß Seine fürstliche Gnaden „bej dero underthonen khein Neuwerung der Religion fürnemen, sonder wie ire f. g. zu antritt dero Regierung sie funden, verbleiben lassen“. Diese Zumutung ging doch schon ein kleines Stück weiter, als dem Sinn und Geiste des Bundes mit den katholischen Orten entsprach. Aber eine weitere war diesem und seiner konservativen Tendenz direkt entgegengesetzt: Blarer sollte die Freistellung der Religion namentlich in seiner Stadt Pruntrut gestatten. Diesem gewagten Eingriff gegenüber berief sich Blarer auf seine Verantwortung vor Gott, Papst und seinem Gewissen für sein Handeln. Augenblicklich eine endgültige Antwort zu geben, erklärte er sich außerstande. Doch kann er es sich nicht versagen, auf den Ungehorsam und die Halsstarrigkeit seiner Untertanen hinzuweisen, welche die Herren der Abgesandten bei ihren eigenen nicht würden durchgehen lassen. Energisch fügte er hinzu, er hoffe aber, sie zum schuldigen Gehorsam zu bringen. Das Ansinnen der vier Städte stellte offensichtlich einen Eingriff in die unbestreitbaren obrigkeitlichen Rechte Blarers dar und fiel demgemäß unter die Bestimmungen des Bündnisses. Kompliziert wurde der Fall indessen dadurch, daß die Tätigkeit des Nuntius Bonhomini den reformierten Städten den Anlaß zu ihrem Vorgehen geboten hatte¹¹⁹, und daß auch Solothurn, also ein

¹¹⁵ Instruktion für Max Huge = 119/2, Nr. 270.

¹¹⁶ Am 25. Okt. 1580. 119/2, Nr. 271. Vgl. EA Bd. IV. Abth. 2. Nr. 599 f. S. 725 f.

¹¹⁷ S. o.

¹¹⁸ Am 19. Dez. 1580. 119/2, Nr. 275. Vgl. EA Bd. IV. Abth. 2. Nr. 601 a. S. 728 f.; Nr. 603 c. S. 730 f.

¹¹⁹ Steffens-Reinhardt, a. a. O. III. Nr. 1060, 1061.

Bundesgenosse, gleichfalls Anstoß an der Tätigkeit des Bischofs von Vercelli im Bistum Basel genommen hatte. Deren Bedenken gegenüber nahm der reformeifrige Blarer den Nuntius in Schutz. So konnten die sieben Orte schließlich ihre Zustimmung zu der endgültigen Antwort des Bischofs an die vier Städte geben¹²⁰. Aber sonsthin rieten sie dem weit entschlosseneren Fürsten sehr zur Zurückhaltung¹²¹.

Dadurch wurden indessen die evangelischen Eidgenossen ebensowenig mit dem Bündnisse ausgesöhnt, wie sich der Kaiser Rudolf II. mit den Erklärungen Jakob Christophs zufrieden gegeben hatte. Das zeigte sich ganz kraß auf dem berühmten Augsburger Reichstage vom Jahre 1582. Hier wurde Blarer von Wartensee vertreten durch den bischöflich-straßburger Rat Dr. Valentin Adam Contz. Dieser hatte schon zuvor auf dem Tage des Oberrheinischen Kreises zu Frankfurt im April des gleichen Jahres als Bevollmächtigter des Basler Bischofs gewirkt. Schon durch die bloße Beauftragung eines Vertreters, sowie durch die Art von dessen Stellungnahme zu den Traktanden des Kreistages hatte Jakob Christoph doch den Beweis erbracht, daß er sich nach wie vor, trotz des eidgenössischen Bündnisses, als Reichsfürst betrachtete. Aber, als sein Beauftragter auf dem folgenden Augsburger Reichstage sein Fernbleiben entschuldigte und seine Vertretungsbefugnis nachwies, da erregte er bei verschiedenen Reichsständen helles Erstaunen. Denn sie waren des Glaubens, Blarer habe sich dem Reiche entzogen und sei zu den Eidgenossen übergegangen. Dr. Contz stellte dies richtig. Aber im Laufe der Verhandlungen zeigte sich, daß die Auffassung dieser Reichsstände auch die des Kaisers war. Denn die kaiserliche Proposition betr. die Rekuperation der dem Reiche entfremdeten Stände erwähnte auch Blarer. Das gab dessen Vertreter die Gelegenheit, bei der Beratung der kaiserlichen Proposition im Reichsfürstenrate seinen Schritt zu begründen. Er erreichte es, daß die Reichsstände das Vorgehen Blarers billigten und in ihrer Erklärung über den betreffenden Artikel ihn dem Kaiser gegenüber in Schutz nahmen. Immerhin machten sie dem Bischofe die Aufgabe, dem Kaiser eine entsprechende Abschrift der Bündnispunkte zuzuschicken¹²². Die beste Rechtfertigung Blarers aber

¹²⁰ Diese deckt sich im wesentlichen mit seiner vorläufigen Entgegnung. 119/2, Nr. 282 vom 16. März 1581.

¹²¹ 119/2, Nr. 281. 20. Febr. 1581.

¹²² „Solcher Conditionen.“ 119/2, Nr. 297. 14. Nov. 1582. Von Zabern. Bericht des Dr. V. A. Contz.

war der Reichstag selber. Schon das Feilschen um die Türkenhilfe ließ die Ohnmacht und Zerrissenheit des Heiligen Reiches drastisch erkennen. Vor allem aber das Verhalten der Frei- und Reichsstädte. Diese machten die Bewilligung der erforderlichen Römermonate abhängig von einer vorherigen Besiegung ihrer Beschwerden. Da sollte zunächst einmal der Reichsstadt Aachen Religionsfreiheit zugebilligt werden. Sodann verlangten die Städte, als Reichsstände anerkannt zu werden. Ferner Sitz und Stimme im Reichsrat, und endlich wollten sie nach Contzens Bericht an Blarer „des Religions und prophane fridens fähig“ betrachtet werden. Der Kaiser machte Zugeständnisse. Aber nur mündliche. Die Städte hingegen verlangten deren Aufnahme in den Reichsabschied. Diese erfolgte nicht, und so lehnten sie die verlangte Hilfe ab. Ähnlich jämmerlich war das Ergebnis betreffend die Reichspolitik gegenüber dem niederländischen Krieg. So klar man die Gefahr erkannte, die dem Reiche bei einer Besetzung der Niederlande durch Frankreich drohte, so konnte man sich doch nicht einmal auf eine neutrale Haltung einigen. Der konfessionelle Hader wirkte sich hemmungslos aus. Erschüttert stellte der Abgesandte Blarers den schlimmen Eindruck fest, den die jammervolle Schwäche des Reiches, der Mangel an Autorität und Einigkeit, auf das Ausland machen müsse. Klagend meinte er im Hinblick auf die Niederlande, es sei besser, der Entfremdung von Reichsgliedern vorzubeugen, als nachher wirkungslose Rekuperationsartikel einzubringen. Nicht einmal die hohen Beitragssummen des niederländischen Kreises hatten die Reichsstände zu einer anderen Haltung bestimmen können; nicht die Tatsache, daß diese Anschläge, die solche anderer Reichsglieder weit übertrafen, auch wirklich gezahlt worden waren. — Gewiß hatte das Bistum Basel schon in der Vorzeit zur Genüge erfahren, wie es mit der Macht des Reiche und der Hilfeleistung der Kreise bestellt war, es hatte sehen müssen, wie Reich und Oberrheinischer Kreis tatenlos den Übergriffen seiner tatkräftigen Nachbarn und der Widersetzlichkeit seiner aufgehetzten Untertanen zusahen. Aber der Verlauf des Reichstages drückte Blarers Bündnis mit den katholischen Eidgenossen doch nachträglich nochmals das Siegel der Rechtfertigung auf. Aber trotz der für seine fürstliche Stellung gegenüber Nachbarn wie Untertanen gleich nachteiligen Schwäche des Reiche wollte Blarer bei diesem verbleiben, war bereit, dessen Lasten weiter zu tragen; und das Fürstentum blieb beim Reiche bis zu dessen Untergang. Der konfessionelle Streit im Reich hatte weitge-

hend seinen Bestand bedroht; derjenige in der Schweiz stark zu seiner Erhaltung beigetragen¹²³.

Der Abschluß des Bundes mit den sieben katholischen Orten der Eidgenossenschaft war der erste große Erfolg Jakob Christoph von Blarer in seinem Episkopate. Nicht nur zeitlich der erste. Wenn es dem Fürstbischofe im Laufe seiner langen Regierung gelungen ist, sein Programm weitgehend zu erfüllen, wenn er seine obrigkeitliche Stellung festigen, wenn er die katholische Religion wieder weiter ausbreiten, den Vorschriften des Trierer Konzils Nachachtung verschaffen, wenn er mit Basel den so wichtigen Badener Vertrag vom Jahre 1585 abschließen konnte, wenn er insgesamt sein Fürstbistum in einem ganz anderen Zustande hinterlassen konnte, als er es übernommen hatte¹²⁴, so hatte das eidgenössische Bündnis einen großen Anteil daran. Blarer blieb sich auch stets bewußt, wieviel er diesem zu verdanken hatte. Er hielt sich ständig vor Augen, daß schon die unglückliche Lage seines kleinen Territoriums an der Südwestecke des Reiches in Notfällen dessen Hilfe sehr fragwürdig, wenn nicht direkt als ausgeschlossen erscheinen ließ — wofern überhaupt der Wille, zu helfen, vorhanden war. Das Schicksal anderer geistlicher Reichsfürstentümer in besserer Lage, inmitten des Reiches, redete da eine bedenkliche Sprache. Blarer war sich klar, daß schon allein die Tatsache des Bestehens des Verständnisses mit den sieben Orten ihm vielerlei Verlegenheiten erspart hatte. Seine Residenzler zumal, die Pruntruter, hätten ohne sein Vorliegen „den Kopf auß der halffter gerissen“. Aber trotz seines Wertes bei den ewigen Händeln mit Basel und Bern und bei den Kriegsbedrängnissen ist Wartensee keineswegs der Meinung, „daß man sich in ainichen weg von dem Reich entziehen, vnnd den Eidgnossen gentzlich vndergeben“ sollte. Er hält im Gegenteil, wie schon gesagt,

¹²³ Noch am 5. Nov. 1585 schreibt Blarer in diesem Sinne an den Bischof von Vercelli: „Si foedus... initum non fuisset atque inter Cantones diuersitas Religionis non extitisset, me non teruncium quidem a Basiliensibus extorquere potuisse...“ 119/2, 301.

¹²⁴ Vgl. Const. Schmidlin a. a. O. Karl Gauß: Der Badische Vertrag zwischen Basel und dem Bischof und Domkapitel von Basel vom Jahre 1585 und seine Geschichte. Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 21. 1923. S. 171—267. — Lichtenhahn, Carl: Das Basler-Bürgerrecht im Bistum. Beiträge zur vaterländischen Geschichte, hgg. v. d. hist. Gesellschaft zu Basel. 3. 1846. S. 1—64. — Wilh. Theod. Streuber: Die katholische Reaktion des 16. und 17. Jahrhunderts im Bistum Basel. Basler Taschenbuch 9. 1858. S. 1—49. — Theod. v. Liebenau: Beiträge zur Geschichte der Gegenreformation im Bistum Basel. Archiv für Schweizerische Reformationsgeschichte. 2. 1904. S. 38—124.

fest am Reiche, trotz aller Scherereien, die ihm und seinem Domkapitel die österreichische Regierung in Ensisheim bereitete. Wenn aber das Bündnis ihm Kummer macht, dann ist es deswegen, daß seine Geltung zeitlich begrenzt ist. Er aber möchte es am liebsten noch zu seinen Lebzeiten „perpetuieren“. Von diesem Versuche können ihn auch die vom Domkapitel geäußerten Bedenken nicht abhalten. Die vielen unerledigten Fragen, die zwischen dem Fürstbistum und seinen deutschen und schweizerischen Nachbarn zu erörtern sind, zwingen ihn zu dieser Haltung. Was will auch der Einwand besagen, man erwecke Neid und Haß infolge des fraglichen Bündnisses! Solches scheint Blarer viel leichter zu tragen als die Angriffe, die sicherlich bei einer Isolierung des Stiftes und seiner damit verbundenen Hilflosigkeit dagegen gerichtet werden würden. Wenn man allzu haushälterisch auf die Geldgier der Eidgenossen hinwies, so konnte der Bischof demgegenüber sagen, daß doch auch am Kaiserhofe zu Prag selber „ohne gelt vnnd costen nichts verricht noch außgebracht werden mag“. Und dabei würde im Reich im Falle der Not „kein Sattel aufgelegt“¹²⁵.

So äußert sich noch in den letzten Lebensjahren Blarers Klarblick und frisches Temperament. Und ihm gegenüber zeigt sich das Domkapitel auch jetzt wieder, wie im Falle des Badischen Vertrages vor allem, als der Hemmschuh. Gegner des Bündnisses schlechthin durfte das Kapitel freilich nicht sein. War es doch in hohem Grade seiner Früchte teilhaftig geworden. Aber diese zum Schaden eines fruchtbaren Zusammenarbeitens und einer einträchtigen Regierung im fernen Breisgau sitzende Instanz wollte sich nur bereit finden lassen, den Bund „auf ein vernere anzaal Jar allein zuo continuieren, dieweil auf ein Perpetuitet zuohandlen vns seer bedaencklich“. Über diese Bedenklichkeit hätte sich schließlich Blarer leicht hinweggesetzt. Aber seine Schritte führten gleichwohl nicht zum Ziele, da ein höherer ihn abrief — der Tod¹²⁶.

3. Bundeserneuerung unter Wilhelm Rinck von Baldenstein und Erweiterungsbemühungen unter Johann Franz von Schönau.

Sein Neffe und Nachfolger Wilhelm Rinck von Baldenstein¹²⁷ beschritt seinerseits bald den gleichen Weg wie sein

¹²⁵ Blarer an sein Domkapitel. 28. Okt. 1607 = 119/3, Nr. 311. — Ebd. Nr. 315. Memorial vom 27. Dez. 1607.

¹²⁶ Domkapitel an Blarer vom 16. Nov. 1607 = 119/3, Nr. 312.

¹²⁷ 1608—1628.

großer Vorgänger. Bereits zu Anfang April 1610 legte er den sieben Orten seine Bereitwilligkeit zur Erneuerung des Bündnisses mit ihnen dar¹²⁸. Und alsbald erhielt er Zusagen von den alten Bundesgenossen. Nicht allseitig unbedingte. So wies ihn Sebastian Büeler darauf hin, daß man zu Schwyz mit dem gemeinen Mann verhandeln müsse, „welche inen selbs etwan jnbildent, alls ob die Oberkheyt hieuon etwas sonderbaren nutzes zu empfachen“. Recht deutlich und unmißverständlich legte Büeler dem neuen Fürsten dar: „daß ich mich noch frischlich zu erinnern weyß, daß in vffrichtung diser Pündtnus E. H. F. G. vorfahren Lobseliger gedechnus vnsern Landtlüten für ire gehebte müen... sich auch um etwas danckbar erzeigt“¹²⁹. Aus Obwalden erklingt eine ähnliche Stimme. Sie, d. h. Landammann Petter Jm fäldt, wendet sich an den Junker Christofel schänck, bisch. Lantz hofmeister, und erinnert daran, daß sein sel. Vetter „etlichen vnseren heimlichen Räten wie auch den ampts Lüten jn jren fürstlichen gnaden namen fer erigen vß getheildt“, und mahnt zur Nachahmung dieses guten Beispieles¹³⁰. Rinck antwortete dem Landammann Imfeld selber und teilte ihm mit, daß er auf eine kostenlose Erneuerung des alten Bundes gehofft habe. Falls es aber erforderlich sei, — dann solle Imfeld die notwendige Summe aus seiner eigenen Tasche vorschließen. Er hoffe aber, das sei unnötig¹³¹. Auch in Uri wollte die Sache keinen rechten Fortgang nehmen, eben weil es an Verehrungen fehlte.

Immerhin kam es am 6. Juni 1610 zur feierlichen Leistung des Bundesschwures.

Damit, so sollte man meinen, wäre die Erneuerung des Bundes unter Dach und Fach gekommen. Aber weit gefehlt. Noch lange gingen die Erörterungen weiter. Auch diejenigen finanzieller Natur. Es hatte für Rinck von Baldeenstein fast den Anschein, als sei das Bündnis „gelts vnd guts halben angesehen vnd ufgericht worden“. Sehr wehrte er sich gegen die ständigen Anforderungen der einzelnen Orte, die eifersüchtig darüber wachten, daß keiner aus ihnen vor dem anderen bevorzugt werde. Zur Rettung vor dieser übersteigerten Nehmebereitschaft seiner Bundesgenossen arbeitete Bischof Wilhelm darauf hin, die willkürlichen Verehrungen durch eine ein für

¹²⁸ 119/3, Nr. 324 vom 3. April 1610.

¹²⁹ 119/3, Nr. 330 vom 10. April 1610.

¹³⁰ 119/3, Nr. 336 vom 12. April 1610.

¹³¹ 119/3, Nr. 338 vom 23. April 1610.

alle Mal bestimmte Siegeltaxe zu ersetzen. Er dachte an eine Summe von höchstens 100 Kronen für jeden Ort.

So groteske Formen auch das Handsalbenwesen annahm, so wirkte doch auch noch ein anderer Punkt als mindestens ebenso starker Hemmschuh. Der Vertrag sollte nämlich genau gleich demjenigen sein, den dreißig Jahre zuvor Bischof Jakob Christoph mit den katholischen Orten abgeschlossen hatte. Nur daß natürlich der Name Wilhelms eingesetzt werden mußte. Daneben aber war in dem ursprünglich vorgesehenen Wortlaute neben den im Bundesbriefe von 1579 vorbehaltenen auch das Haus Mailand ausgenommen worden. Ein Teil der Eidgenossen aber war gegen diese Neuerung. Und so hub ein Streit an, der den Bischof um so mehr ärgerte, als er, dem es nur auf einen endgültigen Abschluß des Bündnisses ankam, der ganzen Angelegenheit durchaus fern stand. Daher machte er zunächst den Vorschlag, es für diesmal bei dem Wortlaute des ersten Bundesbriefes zu lassen¹³². Mit dieser Anregung scheint aber Wilhelm keinen Anklang gefunden zu haben. Denn rund ein Jahr später arbeitet er darauf hin, daß überhaupt keine Potentaten in dem Bundesbriefe genannt werden sollen, um dadurch jeder Eifersüchtelei unter ihnen aus dem Wege zu gehen¹³³. Diesmal drang er durch: Hatte der Entwurf für die Bündniserneuerung nach der Krone Frankreich das Haus Savoyen an den entsprechenden Stellen als vorbehalten angeführt, so wurde dieser Stein des Anstoßes nach dem Rate des Bischofs dadurch beseitigt, daß man die betreffenden Pergamentbogen den beiden Exemplaren des neuen Bundes entnahm und durch andere ersetzte¹³⁴. Überhaupt fanden alle Beschwerden

¹³² „Dann wir alß ein Fürst deß Röm. Reichs mit andern Christlichen Potentaten, vnd Sonderlich beeden der Catholischen vnd Christlichsten Königlichen May. andere verwandtschafft nicht haben, alß das wir deroselben getrewer Nachbaur, demütiger Kaplan vnd bevlissener Diener zusein begeren, wann sich nun die ort noch nicht allerseits verglichen, wie vnß woll zweiffelt, so gesinnen wir, . . . , das vor dießmahl gemelte brieff den vorigen gleich vnd ohne enderung . . . außgefertiget gelassen, vnd der gebür besiegelt werden.“ = 119/3, Nr. 378. Instruktion für den Rat und alt Kanzler Dr. jur. Joh. Christian Schmidlin und den Statthalter im Freienberg Ludwig Mathe für die siebenörtige Tagung in Luzern 21. Juni 1610. — Irrig sagen die EA Bd. V. Abth. 1. Nr. 737 f. S. 996/7 von der gen. Konferenz am 25./26. Juni 1610: „Die Abgesandten des Bischofs von Basel . . . begehren, daß . . . das Haus Mayland in dem Bunde vorbehalten werde.“

¹³³ Instruktion für die in der vorigen Anm. genannten Männer vom 3. Juni 1611 = 119/3, Nr. 412.

¹³⁴ Sie finden sich als Nr. 368 in 119/3. Vgl. die Weisung des Bischofs an Dr. J. Chr. Schmidlin vom 2. Juni 1611 = 119/3, Nr. 411: Er solle sich angelegen sein lassen, „uf das beede Pundtbrief Bey Ewer (= Schmidlins

des Bischofs¹³⁵ wenigstens insofern geneigtes Gehör, als sie von den Deputierten mit zuversichtlichen, tröstlichen Versicherungen in Abschied genommen wurden¹³⁶. Nach Beseitigung dieses Hindernisses sollte Dr. Schmidlin beide Ausfertigungen des erneuerten Bündnisses vor seiner Abreise durch den Vorort Luzern besiegeln lassen und Mathe sie den übrigen Orten zum gleichen Zwecke vorlegen¹³⁷.

Schon bald nach seiner Wahl zum Bischof von Basel hatte sich Johann Franz von Schönau an den Vorort wegen Erneuerung des Bündnisses mit den katholischen Orten gewandt und hatte dabei durchaus Entgegenkommen gefunden¹³⁸. Aber die Gesamtlage war derart geworden, daß der alte Bund mit den sieben Orten nicht mehr genügte, daß seine Erweiterung zum mindesten wünschenswert erscheinen mußte. Die Wichtigkeit des Bistums für die Schweiz war infolge der territorialen Bestimmungen des Westfälischen Friedens bedeutend gestiegen. Es war durch seine Lage eine „Vormauer“ wider Frankreich, ein „Mittelort“ zwischen der Eidgenossenschaft und nunmehr französischen Landen geworden. Vor allem in Solothurn und der Stadt Basel erkannte man die veränderten Umstände, und vor allem Solothurn scheint es gewesen zu sein, das dem Erwählten entsprechende Schritte nahelegte. Die Gelegenheit schien geboten, mit sämtlichen Orten der Eidgenossenschaft in einen engeren Bund zu treten: der Konsens des Kaisers schien sicher, die Erneuerung des französischen Bündnisses stand bevor, und bei etlichen unkatholischen Orten zeigte sich eine „wunderliche disposition“, auf die Anregung einzugehen¹³⁹. Bezuglich des Kaisers war nun Johann Franz nicht so zuver-

und Mathes) vnd aller herren Ehrengesandten anweßenheit emendiert, der Bogen, darauff die Clausul Meylandt gestanden, weggethon, vnd ein anderer, der jezigen vergleichung gemäß, ingrossiert, hineingesetzt, ... werde.“

¹³⁵ S. o.

¹³⁶ 119/3, Nr. 414. Abschied der siebenörtigen Tagung vom 5. Juni 1611 zu Luzern. — Vgl. EA Bd. V. Abth. 1. Nr. 771 c. S. 1053 betr. diese Tagung und ebenda Nr. 750 c. S. 1023 über die Konferenz derselben Orte vom 15. Sept. 1610.

¹³⁷ Für die finanziellen Differenzen vgl. z. B. die beiden oben Anm. 132 und 133 erwähnten Instruktionen Bischof Wilhelms = 119/3, Nr. 378 und 412. Ferner den Brief von Schwyz an Wilhelm vom 21. März 1611 = 119/3, Nr. 400.

¹³⁸ 119/4, Nr. 529 c vom 27. Sept. 1651. Die fünförtigen Gesandten an den Bischof.

¹³⁹ 119/4, Nr. 539. Solothurn an den Elekten vom 6. April 1652. Entsprechend Nr. 540 vom 8. April 1652 = eine nochmalige Mahnung Solothurns an denselben.

sichtlich wie seine Nachbarn. An dessen ausdrückliche Bewilligung vermochte er nicht recht zu glauben. Nur daran, daß er bereit sei, zu „conniuieren“. Das hielt ihn aber nicht ab, seinem Rat und Kanzler, Dr. Georg Schöttlin entsprechende Weisungen zu geben¹⁴⁰. Dessen Anregungen wurden indessen von den katholischen Orten bis zur nächsten gemeineidgenössischen Tagung zurückgestellt¹⁴¹. Sofort aber regten sich die Gegenkräfte: die Franzosen, der Kaiser und der Nuntius. Besonders heftig reagierte der Ambassadeur. Jean de la Barde¹⁴² war ebenso wie die französischen Truppenkommandanten mit der Haltung des Elekten den lothringisch-brandenburgischen Kriegsvölkern im Elsaß gegenüber höchst unzufrieden. Statt der unfreiwilligen Verproviantierung der ungebetenen Gäste ging ihr Streben auf Zuzug der Stiftsuntertanen zu deren Vertreibung. Sie drohten, bei dem geringsten Anlasse, den ihnen der Kaiser oder das Erzhaus geben würden, das Stift in ihre Gewalt zu bringen. Damit sprachen sie ziemlich offen das Ziel der französischen Politik aus: Annexion des Bistums. Einer solchen war der Abschluß eines engeren und umfassenderen Bündnisses des Stiftes mit der Eidgenossenschaft natürlich direkt entgegengesetzt. Daher wehrte sich auch de la Barde mit Händen und Füßen dagegen und warnte die Eidgenossen aus den verschiedensten Gründen davor¹⁴³. Zur gleichen Zeit erhob der apostolische Nuntius seine Stimme dagegen¹⁴⁴. Johann Franz mußte den Vorwurf zurückweisen, als ob er gegen die Interessen der Religion gehandelt habe¹⁴⁵. Dem Kaiser gegenüber betonte er, daß er nach äußerster Möglichkeit beflissen sei, seine Schuldigkeit finanzieller Art gegenüber dem Reich zu erfüllen. Aber der Beitritt zu einem erweiterten Bunde schien ihm aus Gründen der Selbsterhaltung geboten. War er doch selber ohnmächtig, von der Reichshilfe durch die nächsten jetzt französischen Lande abgeschnitten. Daß diese Reichshilfe auch

¹⁴⁰ Memorial für diesen zur 13-örtigen Tagung in Baden am 12. April 1652 = 119/4, Nr. 541. Zuerst sollte Schöttlin mit dem Obersten Zweyer Rücksprache nehmen, dann mit den Solothurner Gesandten, hierauf mit den 7-örtigen und dann erst mit den 13-örtigen.

¹⁴¹ EA Bd. VI. Abth. 1. Nr. 64 g. S. 107.

¹⁴² Ordentlicher Gesandter der französischen Krone 1648—1660.

¹⁴³ 119/4, Nr. 548 b.

¹⁴⁴ Von der Reichenau aus am 2. Juli 1652 = 119/4, Nr. 570: „Non sine maxima animi augustia, ac etiam horrore accepi, datas ... fuisse litteras ad Cantones Catholicos de extendendo ... foedere etiam ad reliquos Protestantes“.

¹⁴⁵ 119/4, Nr. 575 vom 9. Aug. 1652.

ohne die territoriale Sperre höchst fragwürdig gewesen wäre, sagte er dem Kaiser höflicher Weise nicht. — Zudem waren die Eidgenossen durch die Bedrohung ihrer eigenen Sicherheit infolge der französischen Absichten zu einem Bündnisabschlusse geneigt¹⁴⁶. Auf die Klagen des Elekten wußte der Kaiser nichts besseres zu erwidern, als daß er ihm sein Mitleid bekundete und der Hoffnung Ausdruck gab, daß die beklagten Bedrängnisse sich seither soweit gemildert hätten, daß der Bischof „auf so gestalte außwerttige schutz- vnnd rettungs mittel zugedenken vmb souiel weniger vrsach haben“ werde — zumal der Kaiser gesonnen sei, auf dem kommenden Reichstage zu beraten, wie allen derartigen „inconuenientijs“ aufs beste zu steuern sei¹⁴⁷. Natürlich ließen sich die unmittelbar Interessierten nicht von solch schwächlichem Gesäusel einzullen. Vielmehr hatte man — wenigstens eifrig verhandelt über gemeinsame Verteidigungsmaßnahmen¹⁴⁸. Ein wichtiger Schritt dazu wurde getan, indem Zürich, Bern, Uri, Glarus, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell ihre Deputierten für weitere Beratungen im engeren Kreise bestellten. Diese Abgeordneten waren: Oberst Sebastian Bilger Zweyer von Euebach, Bürgermeister Johann Rudolf Wettstein und der Solothurner Venner Johann Ulrich Sury. Sie verhandelten zu Delsberg am 21. August 1652 unter dem Vorsitze des Elekten mit dem Dompropste Johann Konrad von Roggenbach, dem Dechanten und Weihbischofe Thomas Henrici, dem Landhofmeister, dem Vogt von Delsberg und dem Kanzler. Das Ergebnis war die Aufnahme des Stiftes in das Defensionale unter bestimmten Bedingungen¹⁴⁹. Abgeschlossen wurde es zunächst auf fünf Jahre. Bei der Erneuerung des französischen Bündnisses sollte es in Betracht gezogen werden, der Schönheitsfehler des Abseitsstehens der Orte Luzern, Schwyz, Un-

¹⁴⁶ Johann Franz an Kaiser Ferdinand III. vom 16. Juli 1652 = 119/4, Nr. 572.

¹⁴⁷ Kaiser Ferdinand III. an Johann Franz vom 12. Aug. 1652 auf dessen Schreiben vom 13. Mai und 16. Juli 1652. 119/4, Nr. 576.

¹⁴⁸ Vgl. EA Bd. VI. Abth. 1. Nr. 63 a. S. 103—4. Die fünf Orte zu Luzern am 4. April 1652. — Ebd. Nr. 64 a. S. 105—6. Die 13 Orte zu Baden am 12. April 1652. — Ebd. Nr. 72 b. S. 117. Die gleichen am selben Platze am 7. Juli 1652.

¹⁴⁹ Der Bund mit den 7 Orten wurde ausdrücklich vorbehalten. Der Bischof darf sich nicht in fremde Händel mischen, in den augenblicklich herrschenden Kriegswirren nicht Partei ergreifen, kein fremdes Kriegsvolk aufnehmen, keine anderweitige Hilfe suchen und muß sich seinerseits zur Hilfeleistung an die Schweizer im Notfalle verpflichten.

terwalden und Zug beseitigt werden¹⁵⁰. Ein Monat nach Abschluß des Verteidigungsbündnisses ließ sich auch eine Stimme vom Kaiserhofe vernehmen. Oberst Zweyer hatte den kaiserlichen Rat Isaac Volmar über dessen Charakter aufgeklärt. Daraufhin gab Volmar dem Elekten eine Unbedenklichkeitserklärung ab, konnte sich aber nicht enthalten, ihm zu raten, im Falle einer Bedrohung bei Zeiten durch gütliche „negociation“ dieser entgegenzuwirken und es nicht zur Anwendung von Gewalt kommen zu lassen. „Dann zu dergleichen fählen der benachbarten Hilfsleistungen nit allzeit wol außzuschlagen pflegen“¹⁵¹.

Die vier inneren Orte Luzern, Schwyz, Unterwalden und Zug gaben ihre anfängliche Zurückhaltung bald auf¹⁵². Sie erklärten sich mit der Aufnahme des Bischofs in das Verteidigungssystem einverstanden, machten aber ihre Bedingungen und Bedenken geltend¹⁵³. Die Bedrohung der Grenzkantone hat es anscheinend nur sehr allmählich vermocht, diese Bedenken der Innerschweizer zu überwinden oder wenigstens in den Hintergrund treten zu lassen. Zunächst hatte ihnen mehr an der Erhaltung der alten Abmachungen und der katholischen Religion gelegen. Wenn Uri eine andere Haltung einnahm, so ist dies zweifellos dem Einflusse des Obersten Zweyer zuzuschreiben. Wie dieser am Kaiserhofe — er war kaiserlicher Rat — seinen beruhigenden Einfluß betreffend des Defensionales geltend gemacht hatte, so beschwichtigte er auch die Besorgnis des Elekten anlässlich der Erneuerung des französischen Bündnisses¹⁵⁴. Und auch die 13 Orte selber traten dessen Sorge entgegen, daß man bei dieser Gelegenheit vergessen würde, das Stift einzuschließen¹⁵⁵. So sehr Johann Franz aber auch darauf Wert legte, so betonte er doch nachdrücklich, daß dies sonder

¹⁵⁰ Das Protokoll über diese Delsberger Verhandlungen befindet sich in verschiedenen Ausfertigungen im Archiv der Bischöfe von Basel. Eine davon ist beglaubigt mit den Siegeln der Äbte Norbert von Lützel und Finian von Beinwil. Diese auf Latein. — Vgl. W. Oechsli, a. a. O., S. 131 und S. 349/50.

¹⁵¹ Prag, 24. Sept. 1652. = 119/4, Nr. 587.

¹⁵² EA Bd. VI. Abth. 1. Nr. 73 a. S. 120—121. Luzern, 22. Aug. 1652. — 119/4, Nr. 588. Schwyz an Johann Franz vom 19. Okt. 1652.

¹⁵³ Beschränkung der Hilfeleistung auf das Gebiet des Bistums und unter dem Vorbehalt der Gegenleistung. = 119/4, Nr. 588. — Sie stellten dem Elekten anheim zu erwägen, wie ihm die neue Vereinigung höheren Orts aufgenommen werden würde. EA a. a. O.

¹⁵⁴ Joh. Franz an den Obersten am 4. März 1652 = 119/5, Nr. 602. — Ders. an dens. ebd. 602 a vom 31. März 1652.

¹⁵⁵ 119/5, Nr. 607 vom 8. Juli 1652.

Nachteil für die Römische Kaiserliche Mayestät und das Heilige Römische Reich geschehen müsse¹⁵⁶.

Auf diese Weise war es dem Basler Elekten gelungen, eine starke Sicherung für den Weiterbestand seines Stiftes zu erhalten — trotz des aus verschiedener Wurzel entsprossenen, in verschiedener Stärke sich äußernden Widerstandes der Organe des Reiches, der Kurie, der französischen Krone und eines Teiles der katholischen Kantone, eine Sicherung, die infolge der Gewährung durch alle 13 Orte zwar erheblich kräftiger war als die bloß durch die sieben katholischen Orte, die freilich infolge der veränderten Lage auch erheblich notwendiger geworden war.

Trotzdem aber gab Johann Franz den Gedanken an die siebenörtige Verbindung keineswegs auf.

Vielmehr betrieb er nebeneinander deren Erneuerung und Erweiterung und die Festigung und Verlängerung des dreizehnörtigen Schirmvertrages. Aber seine hauptsächlichen Vertrauten in der Eidgenossenschaft, Sebastian Bilgerin von Uri und Johann Jakob Staal von Solothurn, mußten ihm berichten, daß sie wenig Gegenliebe für die fürstbischoflichen Ideen gefunden hatten. Bilgerin Zweyer von Euebach hatte in vertrautem Kreise über die Pläne der „Punnts Erneuerung und Vermehrung“ geredet. Man hatte die Gedanken jedoch nicht „practicabel“ gefunden und wollte nur einer Erneuerung des Bündnisses „jn dem alten tenor“ zustimmen¹⁵⁷. Ja sogar der durch die Erweiterung zu beglückende Abt Pius¹⁵⁸ von St. Gallen, dem Zweyer¹⁵⁹ persönlich darüber Vortrag hielt, lehnte strikte ab. Er befürchtete „starckhe difficultates“ bei den stiftischen Untertanen, die ja doch zum guten Teile nichtkatholischer Religion seien. Dazu würden seiner Überzeugung nach die nichtkatholischen und vielleicht gar etliche katholische Orte selber seinen Beitritt zum siebenörtigen Bunde nur ungern sehen. Mehr Verständnis hat er für ein „gemein Landts Defension wesen“¹⁶⁰. Die Abgesandten der vier Orte Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug hatten Anfang Dezember 1654¹⁶¹ wenigstens nebenher über die stiftisch-basler Pläne verhandelt.

¹⁵⁶ 119/5, Nr. 602.

¹⁵⁷ 119/5, Nr. 608. Bilgerin an Johann Franz vom 8. Juli 1654.

¹⁵⁸ Reher. 1630—1654.

¹⁵⁹ Er war inzwischen Generalwachtmeister = Generalmajor geworden.

¹⁶⁰ Abt Pius an Johann Franz vom 31. Aug. 1654 = 119/5, Nr. 621.

¹⁶¹ Am 7. Dez. zu Brunnen.

Da aber der vorhergehende badische Abschied¹⁶² ihnen nicht „participt“ worden war, betrachteten sie die Bündnisangelegenheit nicht als ein „general“, sondern als ein „particular geschäft“, das nur von Oberst Zweyer betrieben werde. Jedenfalls fanden sie es höchst unnötig, daß sich der Bischof von Basel mit den evangelischen Orten einlasse. Die Begründung für diese Haltung gab der Schwyzer Landammann Abyberg dem Solothurner Schultheißen Johann Jakob Staal bei einer Zusammenkunft in Solothurn¹⁶³: Man fürchtete in diesem Falle nämlich auf die Hilfe des Basler Bischofs verzichten zu müssen. Demgegenüber legte Staal dem Schwyzer und seinen Freunden auseinander, daß der dritte Teil der Stiftsuntertanen doch „widriger Religion“ sei. Und diese würden sich bei einem Zuzuge ihrer katholischen Mituntertanen ins leergewordene Nest setzen. Überhaupt solle man nicht stets an eine „rüptur“ denken! Auf Grund dieser Zusprache hätten die Abgeordneten der genannten vier Orte begonnen, die Angelegenheit mehr zu „gustieren“.

Wer aber die größten Schwierigkeiten machte, das war der französische Ambassadeur zu Solothurn. Er ließ aus durchsichtigen Gründen energisch geltend machen, sein König sei der einzige, „den Bischof und sein Stift zu konservieren“¹⁶⁴. Ihn, „die vornembste Hindernuß“, nannte Zweyer geradezu „Ober Schultheiß zu Solothurn“ und schrieb es seinem übermächtigen Einflusse zu, wenn dort alles „forchtsamb vnd schwer“ hergehe¹⁶⁵, „was jme entgegen laufft“. Um die Sache in Fluß zu bringen riet er, zunächst mit Bern und Basel, und zwar mit jedem der beiden Orte allein, zu verhandeln, um durch das Ergebnis dieser Besprechungen einen Druck auf Solothurn ausüben zu können.

In der Tat zeigte Basel insoweit Entgegenkommen, als es eine Zusammenkunft am 20. Dezember¹⁶⁶ beschicken wollte; Bern hingegen zog es vor, den Defensionalplan zuerst den anderen evangelischen Orten zu unterbreiten¹⁶⁷. Aber auch Basel meldete schließlich seine Bedenken an: es fürchtete an-

¹⁶² Vgl. EA Bd. VI, Abth. 1, Nr. 132, h. S. 236 vom 15. Sept. 1654.

¹⁶³ Bericht des von Staal an Johann Franz vom 18. Dez. 1654 = 119/5, Nr. 646.

¹⁶⁴ Relation Zweyers an den Kaiser vom 29. Okt. 1654 = 119/5, Nr. 627.

¹⁶⁵ Zweyer an Johann Franz vom 7. Dez. 1654 = 119/5, Nr. 637.

¹⁶⁶ 30. n. St.

¹⁶⁷ Basel an den Bischof vom 18. (28. n. St.) Dez. 1654 = 119/5, Nr. 646. — Bern an dens. vom 19. (29. n. St.) Dez. 1654 = 119/5, Nr. 651.

geblich Mißdeutung etwaiger Partikularverhandlungen, wies auf seine Verpflichtung hin, ohne Wissen und Willen der übrigen Orte keinen Sonderbund abzuschließen, und legte dem Fürstbischofe dar, daß doch der „Schürmbs Verein“ von 1652 noch drittehalb Jahre in Kraft sein werde¹⁶⁸. Sein letztes Argument war auch der Hauptgesichtspunkt, unter dem die übrigen befragten Stände¹⁶⁹ gegen eine „engere Schirms-Vereinigung oder auch Pündtnuß“ sich aussprachen¹⁷⁰.

Unter diesen Umständen war es für Johann Franz schon tröstlich, daß wenigstens Solothurn bei seiner, oder vielleicht besser: bei der Meinung des alt-Schultheißen Johann Jakob vom Staal beharrte. Das war angesichts des offen zugegebenen übermächtigen Einflusses des französischen Ambassadoren kein geringer Sieg der Einsicht in eidgenössische Notwendigkeiten. Denn der Vertreter der französischen Krone, bei dem die stiftischen Bündnispläne keinerlei Wohlgefallen erweckten, vertrat durchaus die Ansicht, man solle es bei dem alten christlich-katholischen Verständnisse bewenden lassen. Staal bezweifelte auch keinen Augenblick, daß der Ambassadeur etlichen in den Ländern „den kopf nit werde letz aufsetzen wollen“. Je mehr er sich aber den Bündnisplänen widersetze, umso mehr solle man ihn für suspect halten „vnd der H. frantzösen böse intention vnd vorhaben dabei abnemmen . . .“ Staal legt die Binsenwahrheit dar, daß die „Herren frantzosen“ von seiten des Bistums doch nichts zu befürchten hätten und sich somit zufrieden geben könnten. „Sonsten meinentheils laß mir nit benemmen, daß nit intentioniert seyent daß Bistumb zu verschlucken vnd ihnen zuzuaignen vnd vom Rom. Reich abzuschrentzen, laustrent allein auf bequemme occasion.“ Besorgt und in klarer Erkenntnis der wechselseitigen Schicksalsverbundenheit fügt er hinzu: „wan wir Eidg. nit wohl vorsehent, so zücht der verlurst des Bistums vnsers Standts ruin mit, vnd werdent wie zu besorgen nit allein der welt spott, sonder quod Deus avertat noch frombder völckern Raub werden, nam per quae quis peccat, per haec et ipse punitur“¹⁷¹. Seinem und

¹⁶⁸ 119/5, Nr. 667 vom 10. Febr. 1654 a. St.

¹⁶⁹ Zürich, Bern, evangelisch Glarus, Schaffhausen und Außerrhoden.

¹⁷⁰ Am 23. Febr. 1654 a. St. = 119/5, Nr. 679. Vgl. EA Bd. VI, Abth. 1, Nr. 136 f., S. 240.

¹⁷¹ J. J. vom Staal an Johann Franz vom 3. Jan. 1655 = 119/5, Nr. 658. — Hierher gehört auch eine Bemerkung desselben in seinem Briefe vom 25. Febr. 1655 an Bilgerin Zweyer = 119/5, Nr. 678: „der Monarchen gwalt macht vnd insolentz soll vnß suspect sein, habent enim longas manus et patulas aures.“

dem Einflusse des Seckelmeisters von Steinbruck ist es anscheinend in erster Linie zuzuschreiben, wenn Schultheiß und Rat von Solothurn sich günstig über die bischöflichen Propositionen aussprachen¹⁷². Ja der alt-Schultheiß Staal glaubt feststellen zu können, daß „auch die Longeuillische herrschaften in dem Eidg. Punkt ein verleibt sich gern sehen möchten, ohne Zweifel andere Ständ mehr“¹⁷³. Auch noch nachdem die Basler Besprechung nicht das gewünschte Ergebnis gehabt hatte, auch nachdem die evangelischen Stände zu Aarau ausweichend geantwortet hatten, gab Solothurn seinen Optimismus noch nicht auf¹⁷⁴. Wenn es den Fürstbischof im Hinblick auf diese Antwort zur Geduld mahnte¹⁷⁵, so geschah dies in fester Zuversicht. Denn vom Staals Schreiben an Schöttlin, dessen Meinung in den amtlichen Solothurner Äußerungen durchschimmert, zeigt ihn durchaus befriedigt vom Stande der Dinge¹⁷⁶. Er wünscht nur, daß die bevorstehende Konferenz der drei katholischen Städte Luzern, Freiburg und Solothurn zu St. Urban sich entsprechend äußere^{176a}.

Anderer Meinung war der nüchterne Zweyer. Er sagte Schöttlin¹⁷⁷ rund heraus, daß betreffend den Bund mit der gesamten Eidgenossenschaft für diesmal nichts zu hoffen sei. Und zwar nicht etwa wegen Bern und Basel. Diese beiden Städte fand auch Zweyer den stiftischen Vorschlägen nicht abgeneigt. Aber wer sich unter keinen Umständen dazu verstehen wollte, das war Zürich, und zwar aus konfessionellen Gründen. Sein unzeitgemäßer Religionseifer verhindere alles. Allerdings hoffte Zweyer, den Bürgermeister Waser mit der Zeit umstimmen zu können, riet aber, behutsam zu sein, damit die erforderlichen Präsente keinen Verdacht erweckten. Staals Urteil über die günstige Stellungnahme Basels bzw. seines Bürgermeisters Wettstein teilte auch Zweyer.

Aber unbeirrbar steuerte der Fürstbischof Johann Franz auf sein Ziel los. Wenn er sich zunächst auch notgedrungen mit der Erneuerung des alten katholischen Bündnisses begnü-

¹⁷² Am 4. Jan. 1655 = 119/5, Nr. 660.

¹⁷³ Staal an Zweyer vom 25. Febr. 1655 = 119/5, Nr. 678.

¹⁷⁴ Solothurn an Johann Franz vom 1. März 1655 = 119/5, Nr. 683 und vom 4. März 1655 = 119/5, Nr. 687.

¹⁷⁵ Am 12. März 1655 = 119/5, Nr. 691.

¹⁷⁶ 119/5, Nr. 692: Es scheint ihm, daß „Monseigneur se peut contenir de la reponse d'Arow, laquelle ie trouue plaine de bonne volonté et inclination a l'endroit de L'Euesché . . .“

^{176a} EA Bd. VI. Abth. 1. Nr. 137. S. 241—2.

¹⁷⁷ Schöttlin an Johann Franz vom 18. Mai 1655 = 119/5, Nr. 711.

gen mußte, so faßte er diese doch nur als einen ersten Schritt auf jenes Ziel hin auf¹⁷⁸. Seine Anträge gelangten zum Vortrage auf der Tagung der katholischen Orte zu Luzern vom 9.—11. Juni 1655. Aber die Aufnahme, die sie fanden, rechtfertigten den Optimismus ihres Urhebers keineswegs. Zwar schien die Erneuerung des Bundes den siebenörtigen Gesandten ziemlich sicher. Aber über die neuen Anregungen des Fürstbischofs drückten sie sich außerordentlich vorsichtig aus. Gelegentlich des Jahrrechnungstages zu Baden vom 4.—29. Juli 1655 wurden die Wünsche den Tagsatzungsboten durch den Landeshofmeister Niklaus Wilhelm von Reinach und den Kanzler Johann Andreas Schütz erneut bekanntgegeben. Ihr erster betraf die Erneuerung des alten Bündnisses. Dieses sollte zur Kostenersparnis 20 Jahre nach der nächsten „Sollemnisierung“ auf einer gewöhnlichen Tagsatzung zu Luzern oder zu Baden einfach durch bevollmächtigte Gesandte mittels Reverses erneuert werden. Nach weiteren 20 Jahren innerhalb des Bistums. Und so stets abwechselnd in der Eidgenossenschaft und im Stift. Ein weiterer Vorschlag ging dahin, daß Freiburg und Solothurn als Zunächstsitzende im Notfalle dem Bistume ohne vorhergehende „Communication oder erwartung des guetachtens vberiger Orten“ zu Hilfe ziehen sollten. Sodann stellte Johann Franz das Ansinnen an die sieben Orte, bei einer Verlängerung des Defensionales mitzuwirken. Ferner wünschte er, bei der bevorstehenden Erneuerung des französischen Bündnisses entweder ausdrücklich eingeschlossen oder vorbehalten zu werden oder doch wenigstens soweit daran teilzuhaben, daß das Bistum „der Neutralitet fridt vnd Ruestands sicherlich zuegeniessen habe“. Hinsichtlich der Verpflegung des eventuellen Zuzuges schlug er weiterhin vor, daß die von 200 Mann zu seinen Lasten gehen sollte, die eines darüber hinausgehenden Kontingentes aber den Verbündeten obliegen sollte. Endlich äußerte sich der Fürstbischof noch über den Zeitpunkt der Erneuerung des siebenörtigen Bündnisses. In dieser letzten Angelegenheit hatte er keinen Widerspruch zu erfahren. Zeit und Ort wurden ihm völlig anheimgestellt. Aber in allen übrigen entsprach das Ergebnis der Tagung in keiner Weise dem Optimismus des Antragstellers. Wegen der Hilfeleistung, so wurde erklärt, „werden es vnsere herrn und obern bey dem buechstäblichen Jnhalt der Pündtnuß gestalt sein lassen“. Den Städten

¹⁷⁸ Instruktion für den Domdechanten und Weihbischof Thomas, Bischof von Chrysopolis, und den Kanzler Johann Andreas Schütz vom 3. Juni 1655 = 119/5, Nr. 715.

Freiburg und Solothurn allerdings wurde überlassen, sich dem bischöflichen Vorschlage gemäß zu verhalten. Aber zu dem Punkte, der dem Fürstbischofe vielleicht am meisten am Herzen lag, zu der Verlängerung des Defensionalwerkes, äußerten sich die sieben Orte in aller Kühle: man solle es doch vorerst einmal ablaufen lassen; dann könne man immer noch zusehen, was zu tun sei. Über die alternierende Erneuerung des katholischen Bündnisses stellte man mündlichen Bescheid in Aussicht. Nur ganz vag versprach man endlich, man werde bei der „authentisierung“ des französischen Bündnisses des Bistums „nach Möglichkeit“ eingedenk sein¹⁷⁹.

Diese Stellungnahme der sieben Orte bedeutete, von mehr unwesentlichen Dingen abgesehen, eine Ablehnung der stiftischen Vorschläge auf der ganzen Linie. Gewiß eine schmerzliche Enttäuschung für den Fürsten. Ebenso ärgerlich aber war das Verhalten der katholischen Orte auch für Zweyer, den emsigsten Geschäftsträger der bischöflichen Ideen, und gleichfalls für den Bürgermeister Wettstein. Beide Männer hatten sich schon über die Möglichkeit unterhalten, außer den baslerischen Stiftslanden auch Burgund, Neuenburg und das Haus Mömpelgard in ein näheres Verhältnis zur Eidgenossenschaft zu bringen¹⁸⁰. Daran aber war angesichts der Haltung der sieben Orte vorderhand nicht zu denken. Denn allen Versuchen des Fürstbischofs gegenüber verharrten die sieben Orte auf ihrem Standpunkte. Noch kurz vor der feierlichen Bundeserneuerung präzisierte ihn Freiburg dahin, daß die alten Bundesbriefe keiner gefährlichen Revision zu unterziehen seien¹⁸¹, und auch die Leiter der Politik der sechs übrigen katholischen Orte waren entgegen dem Rezeßentwurfe des zähen Kompaktanten „deß einhelligen gesinß vnnd willenß by dem puren vnd einfeltigen buochstaben der vrheblichen Pundtsverein vnnd Christenlichen verständnuß... Ao. 1579 vffgerichtet, ohne einiche Enderung... zuuerbleyben“¹⁸². Dazu aber wurde eben diese schlichte Erneuerung des alten Bundes mit den katholischen Orten noch einem Angriffe ausgesetzt, allerdings von einer anderen Front aus: Zürich, Bern, evangelisch Glarus,

¹⁷⁹ Abschied der Jahresrechnungstagung zu Baden. 6. Juli 1655 = 119/5, Nr. 738. Vgl. EA Bd. VI, Abth. 1, Nr. 146 mm. S. 256—7.

¹⁸⁰ Seb. Bilgerin an Johann Franz vom 7. Aug. 1655 = 119/5, Nr. 746.

¹⁸¹ Schultheiß und Rat von Freiburg an Johann Franz vom 9. Sept. 1655 = 119/6, Nr. 753.

¹⁸² Luzern, Schwyz, Uri, Unterwalden, Zug und Solothurn an Johann Franz vom 16. Sept. 1655 = 119/6, Nr. 758.

Basel, Schaffhausen und Appenzell Außerrhoden erklärten Johann Franz, daß sie es „nit faßen noch ermeßen“ könnten, wie sich die Erneuerung des katholischen Bündnisses und die gleichzeitig von dem Fürstbischofe angestrebte Verlängerung und Verengerung des Schirmvereins von 1652 mit einander vertragen wollten. Es sei denn, daß der siebenörtige Bund, der hauptsächlich gegen die reformierte evangelische Religion gerichtet sei, von den anstößigen Klauseln gesäubert werde¹⁸³.

Angesichts dieser hüben und drüben erhobenen Schwierigkeiten ist es schon zu verstehen, wenn die Feierlichkeit der Bundeserneuerung mit denkbar großem Gepränge vom 18. bis 22. Oktober 1655 begangen wurde. Wenn der neue Bundesbrief vom 16. September 1655 auch nichts weiter ist als eine wörtliche Wiederholung des alten, so erreichte doch die Zähigkeit und Zielstrebigkeit des Fürstbischofs, daß ein Nebenrezeß ausgestellt¹⁸⁴ und von ihm, dem Dompropste Johann Konrad von Roggenbach und dem Schultheißen Ulrich Dülliker von Luzern besiegt wurde, der immerhin einigermaßen seinen Wünschen Rechnung trug. Allerdings verrät er an mehreren Stellen, daß selbst dieser Weg nur schwer gangbar war. Die vier Punkte des Nebenrezesses gelangten nur deshalb zur Festsetzung, weil sie angeblich „zum Theil auß dem Buchstäblichen Jnnhalt“ des alten Bundes von selbst flössen, und besonders Punkt vier wurde nur bewilligt trotz abweichender Meinung etlicher der Ehrengesandten der sieben Orte bei der Erneuerungsfeierlichkeit, und weil der alte Bund hier eine Lücke aufweise. Denn nur, weil in diesem nicht gesagt sei, wie, wo, auf wessen und mit wie großen Kosten die Bundeserneuerung vor sich gehen solle, ging man auf die bischöflichen Anregungen ein: Nach 20 Jahren sollte das Bündnis zu Baden oder an einem andern Orte einer siebenörtigen Zusammenkunft ohne weitere Kosten für beide Teile erneuert werden. Die beiderseitigen Bevollmächtigten sollten dann den Bündnisbrief verlesen und ihre Reverse austauschen. Nach weiteren 20 Jahren sollte der gleiche Akt im Bistum stattfinden. Trotzdem wurde auch noch dem in dem Bunde vorgesehenen Termine der Erneuerung nach der jeweiligen Konfirmation eines neuen Bischofs Rechnung getragen. Die übrigen drei Punkte des Nebenrezesses betrafen zunächst die Hilfeleistung der beiden Städte Freiburg und Solothurn, welche in Notfällen im Namen der übrigen Orte und

¹⁸³ Die gen. Orte an den Fürstbischof vom 28. Sept. 1655 = 119/6, Nr. 769.

¹⁸⁴ Am 19. Okt. 1655 = 119/6, Nr. 806.

im Rahmen ihrer Bundesverpflichtungen dem Fürstbistum zu ziehen sollten. Ferner sah man vor, sich bezüglich des Defensionales vom Jahre 1652 noch nicht festzulegen, sondern es auf dessen Ablauen ankommen zu lassen, um sich dann nach Maßgabe der Umstände zu verhalten. Endlich wollte man seitens der katholischen Orte versuchen, bei der Erneuerung des gesamtschweizerisch-französischen Bundes oder doch der Solemnisierung des mit den katholischen Orten bereits geschlossenen, das Bistum Basel entweder ausdrücklich einzuschließen oder wenigstens insoweit vorzubehalten, daß Bischof und Stift als „ein Pundtsverwandter freyer Standt der sicherheit, fridens vnd ruohstandts beständig zuegeniessen habe“. Bald darauf bot sich Johann Franz die Gelegenheit, seine bundesgenössische Gesinnung durch die Tat zu beweisen. Prompt machte er von ihr Gebrauch. Nicht lange freilich. Denn schon am 30. November 1656 raffte ihn der Tod hinweg.

*4. Beitritt Johann Konrads von Roggenbach
zur Rheinschen Allianz.*

Aber sein Ausscheiden bewirkte keine Unterbrechung in der Bündnispolitik. Der Mann nämlich, der den Pruntruter Nebenrezeß im Namen des Domkapitels unterzeichnet und besiegelt hatte, der Dompropst Johann Konrad von Roggenbach, folgte ihm¹⁸⁵ und betrieb die schweizerische Politik des Fürstbistums womöglich noch zäher, als Johann Franz von Schönau dies getan hatte. Er verband einfach seine Wahlanzeige mit einer Erinnerung an den Schirmverein und an sein Interesse an der Bundeserneuerung mit der französischen Krone. Zürich antwortete ihm darauf recht verbindlich und mit Versprechungen¹⁸⁶. Basel verfuhr entsprechend¹⁸⁷. Bern äußerte sich ein wenig vorsichtiger¹⁸⁸. Aus Aarau kam gleichfalls von den evangelischen Orten und Städten kein ungünstiger Bescheid¹⁸⁹. Der Abt von St. Gallen seinerseits verwies auf einen Beschuß, der früher bei Beratung des gleichen Antrages gefaßt worden war: sich „in gleiche Coniunction“ einzulassen, wofern die 13

¹⁸⁵ 1656—1693.

¹⁸⁶ 119/7, Nr. 895 vom 22. Dez. 1656 a. St.?

¹⁸⁷ Ebd. Nr. 896 vom 27. Dez. 1656 a. St.?

¹⁸⁸ Ebd. Nr. 897 vom 13. Jan. 1657.

¹⁸⁹ Ebd. Nr. 899 vom 16. Jan. 1657 a. St. Vgl. EA Bd. VI, Abth. 1, Nr. 202 b. S. 360.

Orte sich „in ein Confoederation“ mit Stift und Kapitel Basel einlassen würden¹⁹⁰.

Die Wünsche des Fürstbischofs lagen klar zutage¹⁹¹. Um sie durchzusetzen, zog er alle, sei es in dem genannten Nebenrezeß vom Jahre 1655, sei es bei anderer Gelegenheit, gemachten halben und ganzen Versprechungen heran. Schon waren zweifellos Einwendungen gegen seine Berücksichtigung bei der Erneuerung des französischen Bündnisses gemacht worden. So bemängelte man, daß der Bischof zwar Vorteil aus diesem ziehen wolle, dagegen nicht daran denke, sich einer „gegen obligation“ zu unterwerfen. Solchen Einwürfen suchte er durch die Konzession von Werbungen zugunsten der französischen Krone im Fürstbistum entgegenzutreten. Das ist das erste erkennbare Zugeständnis, das Frankreich seitens des Fürstbischofs gemacht wurde. Und dieses wurde noch verklausuliert genug: die Werbungen wollte Roggenbach gestatten „jedoch allerdings vff Aydtgnossische Weis und Manier, vnd da die gemaine aydtgnossen völckher erlauben... vndt Sie vnder vndt mit denn Aydtgnossen, vndt vff aydtgnossische Bezahlung ziehen vnd raisen“. Am wichtigsten war wohl für den Elekten der Vorbehalt: „Zumahln solche wider das Reich, vndt dessen Glider nicht gebraucht werden“.

Was den noch laufenden Schirmverein anging, so brachte Johann Konrad seinen Vertretern auf der Badener Tagung in Erinnerung, daß das Stift diesen nicht sonderlich vonnöten gehabt habe, wohl aber die Eidgenossenschaft seinen Nutzen erfahren habe. Es lag also durchaus in derem Interesse, in eine Verlängerung und Verengerung des Defensionales einzuwilligen, „oder gar mit seiner maas in ein ohnuergreiffliche formalpündtnuß wider eüsserliche hostiliteten einzuerichten“. Bissher wurde der Schirmverein nämlich nur als Instrument „wider Streiffer vnd Raüber, vndt dergleichen, so kheinen gwissen herren haben“, angesehen. Nur die katholischen Orte aber waren zum Zuzug verpflichtet, falls jemand „rechtmässige praevention zuehaben vermainen, vnd vnns mit öffentlichem gwaldt vberziehen wurde“.

Eine Ausdehnung der Hilfsverpflichtung auf die evangelischen Orte hätte also eine starke Entlastung für die katholischen bedeutet. Protestantischerseits indessen gab man der Befürchtung Ausdruck, dadurch den eigenen Feind zu stärken.

¹⁹⁰ 119/7, Nr. 901 B. vom 7. Juni 1657.

¹⁹¹ Instruktion für seinen Kanzler Dr. iur. Johann Andreas Schütz und Karl von Ligritz = 119/7, Nr. 902 vom 30. Juni 1657.

Solchen Einwendungen gegenüber aber wies man zu Pruntrut darauf hin, daß ein Feind, dem die Besetzung des Bistums gelinge, den sämtlichen Eidgenossen ohne jede Rücksicht auf die Konfession sein Gesetz vorschreiben würde. Es drohe ein commune periculum; und diesem sei communibus viribus entgegenzutreten. Die größere Gefahr drohe zudem den Protestanten. — Schon legte Johann Konrad hoffnungsfreudig Richtlinien für Einzelheiten fest: so betreffend der Kosten eines Zugrzes, die die zwischen Stift und Kapitel Basel auf der einen und Stadt Basel auf der anderen Seite schwebenden Streitigkeiten nicht berühren sollten. Sodann wollte er die Verpflichtung zu einer beschleunigten ersten Hilfe auch auf Basel und Bern ausgedehnt wissen.

Die Ergebnisse rechtfertigten bei weitem nicht den hoffnungsvollen Eifer Roggenbachs. Zwar waren die evangelischen Orte mit einer Verlängerung des Schirmvereins um zwei Jahre einverstanden¹⁹². Die katholischen betonten wohl ihr Interesse an dem Weiterbestehen ihres Bündnisses, machten aber sehr wenig Hoffnung wegen der Verlängerung und Verengerung des Defensionales. Dagegen wollte man wieder des Bistums nach Möglichkeit bei der Erneuerung des französischen Bündnisses gedenken¹⁹³. Aber nach Jahresfrist sahen sich die 13 Orte genötigt, dem Bischofe ihr völliges Versagen in dieser Angelegenheit kundzutun¹⁹⁴. Sie versicherten eindringlichst, daß sie sich alle erdenkliche Mühe gegeben hätten, das Stift Basel in specie bei der Erneuerung des französischen Bündnisses zu reservieren und einzuschließen. Aber der Ambassadeur der Krone habe nichts von neuen Vorbehalten wissen wollen. Die Abgewiesenen meinen daher, man könne sich die „Clausulae Generales seu particulares reseruatoriae“ genügen lassen. Denn diese umfaßten ja das Hl. Römische Reich, und zu dessen Gliedern zählte ja das Fürstbistum; sie umfaßten ja ferner die Bündnisse, Burgrechte und Nachbarschaften. Schließlich sei es ja, so machten die 13 Orte geltend, Sache der Eidgenossen, ihre Vorbehalte nach ihrem „glimpf zue explicirn, vnd auß zuelegen“. Von einem anderen Vorgehen rieten sie ab, denn dadurch könnte der Herr Ambassadeur „gar Leicht ein ombrage fassen, vnnd also ein abschlägige oder ganz widerige de-

¹⁹² 119/7, Nr. 903 vom 30. Juni 1657.

¹⁹³ 119/7, Nr. 904 vom 2. Juli 1657. Vgl. EA Bd. VI, Abth. 1, Nr. 212
1. S. 374.

¹⁹⁴ 119/7, Nr. 920 a vom 14. Juli 1658. Vgl. EA ebd. Nr. 251 f.
S. 428.

claration thuen“, die sich als nachteilig erweisen werde. Außerdem, so fügten sie tröstend hinzu, drohe dem Bistum ja augenblicklich keine Gefahr, da das Defensionalwerk noch nicht abgelaufen sei.

Mit diesem Bescheide gab sich aber Roggenbach keineswegs zufrieden und sah nicht etwa von einem Weiterverfolgen des französischen Planes ab. Er muß gerade um die Zeit, zu der ihm die schlechte Nachricht betreffend den Ambassadeur seitens der Eidgenossen zuging, in Solothurn selber Erkundigungen eingezogen haben. Denn nach wenigen Tagen ging seinem Kanzler die Auskunft zu, der Ambassadeur sei „fort incline“ in bezug auf den Abschluß eines Bündnisses mit dem Fürstbistum. Er habe freilich keinen königlichen Befehl, wolle aber seinen Monarchen bei der nächsten Gelegenheit benachrichtigen und auf ihn und Mazarin einwirken „à ce que L'alliance Se face en mesme forme et avec les mesmes Conditions que de fait elle est faite avec les Cantons Suisses“¹⁹⁵. Vorsichtig wollte Johann Konrad die Meinung des Domkapitels über seine Schwenkung einholen, „zu Versicherung daß Bistums mit der Cron Frankreich selbsten in ein ohnvergreiffliche Bündnus sich einzulassen“. Denn darauf lief das Bestreben des Fürstbischofs nach dem Scheitern der eidgenössischen Aktion hinaus. Das war ein neuer Gedanke, der den Kapitularen recht kühn vorkam. Daher trugen sie Bedenken, ihn im Plenum zu beraten und befaßten nur wenige Kanonichen damit: den Dompropst, den Dechanten, den Kustos und außer diesen Dignitäten den Leopold Kempf von Angeröth. Dieser kleine Kreis identifizierte sich völlig mit dem Fürsten und erachtete das geplante Bündnis mit der französischen Krone, das „auff weyß vndt maß, vndt mit der gleichen Conditionen, als wie die Herren Aydtgnossen haben, vndt anderem gezimblich Vorbehalt geschehen“, als dem Bistum „nicht allein hochnötig, sondern auch nutzlich“. Die Kanonichen rieten dem Fürsten, es „Bäldist möglich“ ins Werk zu setzen¹⁹⁶. Dazu tat der Bischof alles — soweit es an ihm lag. Schon am 12. September deputierte er einen Vertrauten zu Geheimverhandlungen mit de la Barde¹⁹⁷. Bereits vier Tage darauf gab der Ambassadeur dem Fürsten und auch seinem Kanzler die Zusicherung, die Anträge des Unterhändlers dem Könige zu berich-

¹⁹⁵ 119/7, Nr. 920 b. vom 18. Juli 1658.

¹⁹⁶ 119/7, Nr. 921 vom 3. Sept. 1658.

¹⁹⁷ 119/7, Nr. 922.

ten¹⁹⁸. Drei Wochen darauf versicherte er wiederum beide seines Eifers in der Angelegenheit¹⁹⁹, — wahrscheinlich, nachdem er zuvor erinnert worden war²⁰⁰. In der Tat scheint nicht de la Barde persönlich für die Verschleppung des Geschäftes verantwortlich zu machen zu sein, sondern der französische Hof²⁰¹. Jedenfalls drohte die Frage völlig zu versanden, derart, daß de la Barde am 14. November 1661 wieder anfragen mußte, ob der Bischof noch immer den Gedanken habe, „d'entrer dans l'alliance de sa Mayeste comme les Cantons“²⁰². Roggenbach bejahte²⁰³.

Aber inzwischen hatte er sich auch anderweitig umgesehen. Denkschriften informierten ihn über bündische Bewegungen im Reiche²⁰⁴.

Daneben betrieb Johann Konrad aber auch die Verlängerung des Schirmvereins weiter und ließ auch das siebenörtige Bündnis keineswegs aus den Augen²⁰⁵. Jedoch hat er es allmählich verlernt, sich auf die eidgenössisch-französischen Verheißungen zu verlassen²⁰⁶. Er klopft zu Speyer und zu Mainz

¹⁹⁸ 119/7, Nr. 925 und 926.

¹⁹⁹ 119/7, Nr. 928 und 929.

²⁰⁰ Für das Verhältnis der verhandelnden Parteien sind die von ihnen verwandten Briefadressen charakteristisch. Die fürstbischöfliche Kanzlei schreibt: „Perillustri, ac Magnifico Viro, Domino meo plurimum obseruando, Domino de la Barde, Christianissimi Regis ab Intimis Consilijs, et apud Heluetios Legato Ordinario.“ Der Schreiber des Ambassadoren faßt sich kürzer: „A Monsieur, Monsieur L'Euesque de Basle.“

²⁰¹ So meint wenigstens „P. Philibertus Capucinus indignus“ in einem Briefe vom 4. April 1659 = 119/8, Nr. 935 und auch dieser Gesandte selber sucht das Schweigen des Hofes mit allerlei Erklärungen zu begründen am 23. Aug. 1660 = 119/8, Nr. 939.

²⁰² 119/8, Nr. 951.

²⁰³ Am 17. Nov. 1661 = 119/8, Nr. 952.

²⁰⁴ Brief Phil. von Vorburg vom 12. Okt. 1658 = 119/8, Nr. 931. Das „Verbündtnuß Nachbenahmter Chur = vnd Fürsten: alß Chur Maintz, Trier, und Cölln ferner der Fürsten Münster, Pfaltz-Neuburg, Schweden ratione gewisser länder (d. h. für Bremen, Verden und Wismar), Braunschweig vndt Hessen-Cassel.“ = 119/8, Nr. 932. — „Defensions-Einigung Mit Franckhreich, auch Chur = vndt Fürsten zue Franckhfort ao. 1658. geschlossen ...“ = 119/8, Nr. 943 mit den ersten Beitritten vom 14. (4.) Aug. 1658, dem Frankreichs vom 15. (5.) Aug. 1658, der Landgrafschaft Hessen vom 18. (8.) Juni 1659 und demjenigen Württembergs vom 4. Febr. (25. Jan.) 1660.

²⁰⁵ Instruktion für den Kanzler J. A. Schütz und K. von Ligritz zur bevorstehenden gemeineidgenössischen Tagung in Baden. = 119/8, Nr. 939 vom 4. Juli 1659.

²⁰⁶ Johann Konrad an sein Domkapitel = 119/8, Nr. 957 vom 14. Febr. 1662.

an wegen des Rheinischen Bundes, zu Mainz gleichzeitig beim Kurfürsten und bei dessen Geheimsekretär Hettinger²⁰⁷. Lothar Friderich Bischof von Speyer²⁰⁸ ist nicht in der Lage, ihm genauere Auskunft zu geben²⁰⁹. Hettinger hingegen macht ihm Mitteilung von den letzten Beitreten zum Rheinischen Bunde, die ihm Württemberg und die Landgrafschaft Hessen zugeführt hatten, sowie von der Verlängerung des Abkommens bis zum August 1664²¹⁰. In richtiger Erkenntnis der Rolle, die Frankreich im Rheinischen Bunde spielte, teilte Roggenbach seinem Pariser Agenten Seubert seine Anschlußabsichten mit und gab ihm den Auftrag, diese „den Königlichen Ministris beuorab Herrn de Lionne als einem Authori vnd Mitahnfängern dieser Pündtnus“ kundzutun²¹¹. Hettinger ließ keinen Zweifel darüber, daß die „accession“ zur „alliance... fast haubtsächlichen bey Franckreich bestehen will“, und gab auch seinerseits den Rat, in Paris zu sollzitieren. Zwar hatte er bereits mit dem französischen Residenten zu Frankfurt, de Grauelle, geredet, dieser aber angeblich die erbetenen Befehle noch nicht erhalten. Vermutlich lag der Grund für die französische Zurückhaltung an den Ansprüchen, die das Fürstbistum Basel auf die gefürstete Grafschaft Pfirdt erhob. Das waren Ansprüche, die Johann Konrad zwar auch erheben konnte, ohne Mitglied der Rheinischen Allianz zu sein, die dann aber nicht so sehr als Pression empfunden worden wären²¹². In der Tat fand Seubert zu Paris in bezug auf die Beitrittsfrage Ermunterung, aber wegen der Grafschaft Pfirdt antwortete man zum mindesten ausweichend²¹³. Ein persönliches, sehr untertäniges Schreiben Johann Konrads an Gravelle hatte keinen besseren Erfolg²¹⁴. Vielmehr hatte er „etliche difficultet“ gemacht, worauf Seubert zu St. Germain ein

²⁰⁷ 119/8, Nr. 958—60 vom 8. März 1662.

²⁰⁸ Lothar Friedrich von Metternich 1652—75.

²⁰⁹ 119/8, Nr. 965 vom 16. April 1662.

²¹⁰ 119/8, Nr. 964 vom 4. April 1662.

²¹¹ 119/8, Nr. 963 vom 29. März 1662.

²¹² Hettinger an Johann Konrad am 23. Mai 1662 von Frankfurt aus.
= 119/8, Nr. 968.

²¹³ Seubert an Johann Konrad von Paris aus am 24. Mai 1662 ==
119/8, Nr. 969.

²¹⁴ Der deutsche Reichsfürst versichert darin dem Conseiller du Roy tres chrestien, en ses Conseils d'Estat et priue et Depute de sa Majeste aux estats de l'Empire assembles à Francfourt „que ie suis Monsieur Votre bien humble et tres affectionné Serviteur“ — Roggenbach an Gravelle vom 8. Juni 1662 = 119/8, Nr. 973.

Handschriften de Lionnes an ihn erwirkte²¹⁵. Johann Philipp von Schönborn, der Mainzer Kurfürst, glaubte bald, dem Fürstbischofe gute Aussichten machen zu können²¹⁶. Er war ja der Hauptmacher der Rheinischen Allianz gewesen, die einen gewissen Abschluß früherer Bündnisbestrebungen darstellte. Sie war für den Kurfürsten von Mainz geradezu eine Notwendigkeit geworden, bedeutete für ihn eine Sicherung gegenüber dem neugewählten Kaiser Leopold wie gegenüber Frankreich. Der Habsburger war gewählt worden trotz aller Verlockungen und trotz aller Drohungen von Seiten Frankreichs. Aber nicht aus Hinneigung zu seiner Person oder seinem Hause oder dessen Politik. Die Wahlkapitulation offenbarte die wahre innere Stellungnahme der Wahlfürsten. Genügende Sicherheit vermochte sie indessen nicht zu bieten. Das sollte der Rheinbund tun. Zugleich aber war sein Abschluß dem sehr begreiflichen Wunsche zuzuschreiben, Schutz zu finden vor den unaufhörlichen Durchmärschen, Einlagerungen, Besetzungen, Brandschatzungen und sonstigen Heimsuchungen, die immer noch die westlichen Teile des Reiches zumal quälten, trotz des langen Friedensinstrumentes vom 4. Oktober 1648 und des Exekutionsrezesses vom 26. Juni 1650. In dem Bunde hatten sich Kurmainz²¹⁷, Kurtrier²¹⁸, Kurköln²¹⁹, der Fürstbischof von Münster²²⁰, Pfalz-Neuburg²²¹, ferner der König von Schweden in seiner Eigenschaft als Herzog zu Bremen und Verden und Herr zu Wismar zusammengefunden, dazu die Herzoge Augustus, Christian Ludwig und Georg Wilhelm zu Braunschweig Lüneburg, sowie der Landgraf Wilhelm von Hessen. Die vertragschließenden Fürsten hatten erklären lassen, daß ihr Bund zu keines Menschen offension, am allerwenigsten wider die kaiserliche Majestät und das Heilige Römische Reich oder zur Erweckung und Anrichtung einer Universal- oder Partikularunruhe in diesem abgeschlossen werde, sondern rein defensiv sei, „sonderlich aber der teutschen freyheit vnndt bestandiger genoss deß westphalischen fridens“ dienen solle. Seine 22 Punkte waren am 14. August 1658 (n. St.) zu Frank-

²¹⁵ Seubert an Johann Konrad vom 27. Juni 1662 = 119/8, Nr. 976.

²¹⁶ Johann Philipp an Johann Konrad vom 8. Aug. 1662 = 119/8, Nr. 985 a.

²¹⁷ Johann Philipp von Schönborn.

²¹⁸ Karl Kaspar von der Leyen.

²¹⁹ Maximilian Heinrich von Bayern.

²²⁰ Christoph Bernhard von Galen.

²²¹ Philipp Wilhelm.

furt unterzeichnet worden. Am folgenden Tage erfolgte zu Mainz der Beitritt Frankreichs, später derjenige des Schwedenkönigs auch in seiner Eigenschaft als Herzog in Pommern. Andere Fürsten folgten: der Landgraf Ludwig zu Hessen, der Herzog Eberhard zu Württemberg und Pfalzgraf Friedrich Ludwig zu Zweibrücken. Schon war die Allianz einmal auf drei Jahre verlängert worden, als ihr Basel beitrat. Das Kontingent des Fürstbischofs wurde auf 140 Mann zu Fuß festgesetzt²²².

Diese Regelung ging im wesentlichen auf die Bemühungen des Reichstagsdeputierten des Bischofs zurück: Johann Andreas Schütz von Pfeilstatt. In seinem ausführlichen Diarium über seine Tätigkeit auf dem Reichstage des Jahres 1663 (R.-A. 1663) spielt neben lächerlichen Vortritts- und Sitzrangstreitigkeiten mit dem Bistum Brixen wohl die Pfirdtsche Angelegenheit die Hauptrolle. Aber entsprechend der Einstellung des Fürstbischofs und seines ungeduldig drängenden Domkapitels vernachlässigte Schütz auch keineswegs die Allianzfrage²²³. Er trug den auf dem Regensburger Reichstage anwesenden Gesandten der Alliierten das Beitrittsbegehrn seines Fürsten vor, das „von etlichen aber ob defectum Instructionis ad referendum genommen“ wurde. Immerhin brachte es Schütz dazu, daß sub spe rati informatorische Unterhandlungen geführt wurden. Zu diesen ordnete die Gegenseite die kur-mainzischen, pfalz-neuburgischen, Bremer und braunschweig-calenbergischen Reichstagsdeputierten ab. Erst verlangten diese als Bundeshilfe vom Bischof von Basel 30 Berittene und 100 Mann zu Fuß. Auf Schützens Zureden standen sie von der Gestellung von Reitern

²²² A. F. Pribram: Beitrag zur Geschichte des Rheinbundes von 1658. Sitzungsberichte der philosophisch-hist. Classe der Kaiserl. Akademie der Wiss. Bd. 115. Wien 1888. S. 99—196. — Erich Joachim: Die Entwicklung des Rheinbundes vom Jahre 1658. Acht Jahre reichsständischer Politik. Leipzig 1886. — 119/8, Nr. 986: Der „Rheinische Allianzrezeß de anno 1664.“ — Die Kontingente der einzelnen Verbündeten betrugen: an Reitern: Mainz 300, Köln 420, Trier 180, Münster 200, Pfalz-Neuburg 400, Schweden für seine aufgenommenen Gebiete 250, die Herzoge von Braunschweig-Lüneburg 420, Hessen-Kassel 100; an Fußknechten: Mainz 600, Köln, Münster und Pfalz-Neuburg je 800, Trier und Schweden je 400, die Braunschweiger 900, Hessen-Kassel 200.

²²³ Statthalter und Kapitel hatten am 2. Sept. 1662 ihre Vertreter bei der Jahresrechnung zu Pruntrut beauftragt, den Fürsten dringend zur Förderung des Eintrittes in den Rheinischen Bund zu mahnen. R.-A. 1663. — Auf der Durchreise des Deputierten durch Freiburg auf seinem Wege nach Regensburg hatten ihm die Kapitularen noch mündliche Ermahnungen in dieser Richtung mitgegeben. Schütz' Diarium, R.-A. 1663.

ganz ab, beharrten aber lange auf einer Zahl von 160 Fußknechten. Schütz bot hingegen nur 100 an, stieg dann auf 120, und schließlich einigte man sich auf 140 mit den zugehörigen Offizieren²²⁴. Am 1. Juli 1664 ratifizierte Johann Konrad von Roggenbach den Beitritt zur Rheinischen Allianz²²⁵.

Die Umstände, unter denen, wie geschildert, dieser Beitritt Basels zum Rheinischen Bunde zustande kam, zeigen schon zur Genüge das Übergewicht Frankreichs in diesem an. Es ist nicht nötig, dafür eigens auf die Stärke des französischen Kontingentes zu verweisen²²⁶. Die Absicht des Kurfürsten Johann Philipp von Schönborn, eine Machtgruppe unter mainzischer Führung zur Aufrechterhaltung der ständischen Libertät und des Friedens und des Gleichgewichtes zwischen Habsburg und Frankreich zu schaffen, war nicht erreicht worden. Angesichts der Schwäche seiner deutschen Mitglieder mangelte dem Rheinbunde dazu von vornherein die Kraft. Der Beitritt weiterer kleiner Fürsten und Brandenburgs bedeutete keine Stärkung des Bundes, sondern schwächte die Allianz innerlich nur noch mehr. Sie konnte nur dazu dienen, fremden Mächten, Schweden und Frankreich, ihren Einfluß auf deutsche Dinge zu erhalten. Bereits am 15. August 1668 wurde sie als bedeutungslos aufgelöst. Dem Fürstbistum Basel zerbrach damit wieder eine, allerdings schwache Stütze. Aber es ging dadurch doch nicht dem Reiche verloren. Es ging nicht den Weg, den während des behandelten Zeitraumes die Lande im Mündungs- und im Quellgebiete des Rheines einschlugen: die Niederlande, die Eidgenossenschaft, sowie Savoyen; es folgte nicht dem Beispiele der norddeutschen Stifter; es erlitt auch zunächst noch nicht das Schicksal anderer Gebiete an der Westgrenze des Reiches. Abgesprengt von diesem, wie schon zuvor von seinen oberrheinischen Mitkrisständen, ohne wirksame Hilfe gelassen in seinen konfessionellen Schwierigkeiten trotz des Bestehens eines Augsburger Religionsfriedens, im Stiche gelassen in seinen politischen Nöten und Bedrängnissen trotz der Weiterexistenz von Reichs- und Kreiseinrichtungen, verblieb das kleine, schwache Fürstbistum doch durch alle Fährnisse hindurch in zähem Beharrungsvermögen ein Glied des hl. römischen Reiches bis kurz vor dessen Untergang, bis es

²²⁴ Interimsrezeß, ausgefertigt von der churfürstlich-mainzischen Kanzlei am 23. Juli 1663 zu Regensburg. = R.-A. 1663.

²²⁵ A 986. Rheinische Allianz. Recess de anno 1664.

²²⁶ 2400 Mann.

in seinem Restbestande von diesem selber aufgelöst wurde mittels des Reichsdeputationsrezesses vom Jahre 1803. Viel konnte dieser freilich nicht mehr liquidieren. Denn schon im November 1792 waren die zum Reiche gehörigen Teile des Hochstiftes fast ganz in die raurakische Republik verwandelt und im März 1793 als Departement Mont-Terrible in Frankreich einverleibt worden. Die schweizerischen Teile besetzten die Franzosen 1797. So stand für die Zuweisung an Baden nur noch das kleine Gebiet der rechts-rheinischen Enklaven von einer halben Quadratmeile mit 1000 Einwohnern und 10 000 Gulden Einkünften zur Verfügung.